



# Konzeption

# Pflegekinder



Vorwort	3
<b>Gesetzliche Grundlagen</b>	4
<b>Fachliche Grundlagen</b>	7
Formen der Vollzeitpflege	7
Fachliche Prinzipien	9
<b>Verfahren</b>	11
Bewerbung, Vorbereitung und Qualifizierung	11
Vermittlung	13
Begleitung	14
Beendigung	16
<b>Besondere Angebote</b> für Pflegeeltern	18
<b>Zuständigkeiten</b>	19
Örtliche Zuständigkeit	19
Sachliche Zuständigkeit	19
Aufgabenwahrnehmung innerhalb des Jugendamtes	19
<b>Leistungen</b>	21
<b>Öffentlichkeitsarbeit</b>	24
<b>Qualitätssicherung</b>	25
<b>Anhang</b>	
Gesetzestexte	26
Bewerbungsunterlagen	43
Bewertungsbogen für den erhöhten Erziehungsaufwand	49
Leistungsvereinbarung Sonderpädagogische Pflegestellen	52
Sozialraummitarbeiter/innen ASD	57

## Vorwort

Dass manche Eltern für ihre Kinder nicht sorgen können, ist nicht neu. Wenn Eltern verstarben oder aus anderen Gründen nicht für ihre Kinder sorgen konnten, übernahmen z.B. Verwandte deren Aufgaben.

Auch die Versorgung und Erziehung durch dritte, nicht verwandte Personen hatte in den vergangenen Jahrhunderten Tradition. So wurden z.B. Kinder aus begüterten Familie durch Ammen aufgezogen oder junge Menschen wurden von ihren Eltern in die Obhut der Familie des Lehrherrn gegeben und lebten dort. Auch als Alternative zu Waisenhäusern kannte man die Unterbringung in einer nicht-verwandten Familie bereits. So waren beispielsweise in Nürnberg vor Beginn des Dreißigjährigen Krieges ebenso viele Kinder in Pflegestellen untergebracht wie in Heimen (Heitkamp 1989).

Seit dem 01.01.1991 ist die Aufnahme und Unterbringung von Kindern in Pflegefamilien im Kinder- und Jugendhilfegesetz gesetzlich geregelt, sie ist eine Form der Hilfe zur Erziehung.

Aber:

Die Unterbringung eines jungen Menschen in einer Pflegefamilie ist eine Besonderheit in dem Leistungskatalog der Erziehungshilfe. Sie ist eine mit der Heimerziehung oder der Intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung gleichrangige Leistung der Erziehungshilfe außerhalb des Elternhauses, gleichzeitig wird sie im Regelfall aber nicht durch pädagogisch qualifiziertes Personal erbracht. Die Pflegeeltern sind nicht als solche erwerbstätig, die Vergütung sichert nicht das Familieneinkommen.

Pflegeeltern sind rund um die Uhr an 365 Tagen im Jahr fast ehrenamtlich Tätige, die gleichzeitig vergleichbar anspruchsvolle Aufgaben zu erledigen haben wie die Einrichtungen der Erziehungshilfe.

Sie versorgen und erziehen eines oder mehrere Kinder, die mit einer meist problematischen eigenen Familiengeschichte in ihrem Haushalt aufgenommen wurden. Sie geben diesen Kindern ein Ersatz-Zuhause auf Zeit oder auf Dauer. Sie nehmen sich damit auch mittelbar der anderen, leiblichen Eltern an, müssen ihnen mit Akzeptanz begegnen, begleiten manchmal die Besuchskontakte, sind „Leistungserbringer“ im gesetzlich vorgeschriebenen Hilfeplanverfahren. Darin werden sie von Jugendämtern vorbereitet, unterstützt und begleitet.

Pflegefamilien sind ein nicht ersetzbarer Gewinn für die Jugendhilfe und noch viel mehr für die Kinder, die –aus welchen Gründen auch immer- nicht in ihrer leiblichen Familie aufwachsen können.

Die vorliegende Konzeption stellt umfassend diesen Aufgabenbereich dar.

Coburg, den

## Gesetzliche Grundlagen

*(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.*

*(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.*



*(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere*

- 1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,*
- 2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,*
- 3. Kinder und Jugendliche vor*

*Gefahren für ihr Wohl schützen,*

*4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.*

Dieser § 1 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) ist Leitnorm der Jugendhilfe und hat generelle Bedeutung. Er rahmt damit auch die Arbeit mit Pflegekindern, ihren leiblichen Eltern und den Pflegefamilien.

Konkrete Regelungen finden sich in den §§ 33, 37 und 44 SGB VIII:

### **§ 33 Vollzeitpflege**

*Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten. Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen.*

### **§ 37 Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie**

*(1) Bei Hilfen nach §§ 32 bis 34 und § 35a Abs. 2 Nr. 3 und 4 soll darauf hingewirkt werden, dass die Pflegeperson oder die in der Einrichtung für die Erziehung verantwortlichen Personen und die Eltern zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zusammenarbeiten. Durch Beratung und Unterstützung sollen die Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums so weit verbessert werden, dass sie*

*das Kind oder den Jugendlichen wieder selbst erziehen kann. Während dieser Zeit soll durch begleitende Beratung und Unterstützung der Familien darauf hingewirkt werden, dass die Beziehung des Kindes oder Jugendlichen zur Herkunftsfamilie gefördert wird. Ist eine nachhaltige Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb dieses Zeitraums nicht erreichbar, so soll mit den beteiligten Personen eine andere, dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche und auf Dauer angelegte Lebensperspektive erarbeitet werden.*

*(2) Die Pflegeperson hat vor der Aufnahme des Kindes oder des Jugendlichen und während der Dauer der Pflege Anspruch auf Beratung und Unterstützung; dies gilt auch in den Fällen, in denen dem Kind oder dem Jugendlichen weder Hilfe zur Erziehung noch Eingliederungshilfe gewährt wird oder die Pflegeperson der Erlaubnis nach § 44 nicht bedarf. § 23 Abs. 4 gilt entsprechend.*

*(3) Das Jugendamt soll den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechend an Ort und Stelle überprüfen, ob die Pflegeperson eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Erziehung gewährleistet. Die Pflegeperson hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen betreffen.*

#### **§ 44 Pflegeerlaubnis**

*(1) Wer ein Kind oder einen Jugendlichen außerhalb des Elternhauses in seiner Familie regelmäßig betreuen oder ihm Unterkunft gewähren will (Pflegeperson), bedarf der Erlaubnis. Einer Erlaubnis bedarf nicht, wer ein Kind oder einen Jugendlichen*

- 1. im Rahmen von Hilfe zur Erziehung oder von Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche auf Grund einer Vermittlung durch das Jugendamt,*
- 2. als Vormund oder Pfleger im Rahmen seines Wirkungskreises,*
- 3. als Verwandter oder Verschwägerter bis zum dritten Grad,*
- 4. bis zur Dauer von acht Wochen,*
- 5. im Rahmen eines Schüler oder Jugendaustausches betreut oder ihm Unterkunft gewährt. Einer Erlaubnis bedarf ferner nicht, wer*
  - 1. ein Kind oder einen Jugendlichen in Adoptionspflege (§ 1744 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) aufnimmt oder*
  - 2. ein Kind während des Tages betreut, sofern im selben Haushalt nicht mehr als zwei weitere Kinder in Tagespflege oder über Tag und Nacht betreut werden.*

*(2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen in der Pflegestelle nicht gewährleistet ist.*

*(3) Das Jugendamt soll den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechend an Ort und Stelle überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis weiterbestehen. Ist das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen in der Pflegestelle gefährdet und ist die Pflegeperson nicht bereit oder in der Lage, die Gefährdung abzuwenden, so ist die Erlaubnis zurückzunehmen oder zu widerrufen.*

*(4) Wer ein Kind oder einen Jugendlichen in erlaubnispflichtige Familienpflege aufgenommen hat, hat das Jugendamt über wichtige*

*Ereignisse zu unterrichten, die das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen betreffen.*

Die wichtigsten weiteren rechtlichen Bestimmungen sind im Folgenden nur aufgelistet, im Anhang ist der umfassende Gesetzestext zu finden.

<b>Gesetz</b>	<b>§§</b>	<b>Inhalt</b>
Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)	8 a	Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
	18, Abs. 3	Umgangsrecht
	20	Betreuung und Versorgung in Notsituationen
	27	Hilfen zur Erziehung
	35 a	Eingliederungshilfe für seelisch Behinderte
	36	Mitwirkung, Hilfeplan
	38	Vermittlung in Sorgerechtsstreitigkeiten
	39 / 40	Unterhalt und Krankenhilfe
	41	Hilfe für junge Volljährige
	42	Inobhutnahme
	53	Beratung und Unterstützung von Pflegern und Vormündern
	61, 62	Datenschutz
	86	Örtliche Zuständigkeit
	91 + 94	Heranziehung zu den Kosten
Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)	1626, 1684, 1685	Umgangsrecht des Kindes/Jugendlichen
	1630	Elterliche Sorge bei Pflegepersonen
	1631	Recht auf gewaltfreie Erziehung
	1631b	Mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung
	1632	Verbleibensanordnung
	1688	Entscheidungsbefugnis Pflegepersonen
Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)	161	Pflegeeltern als Beteiligte im familiengerichtl. Verfahren
Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG)	Abschnitt 3, Art. 34 – 43	Schutz von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege
Gesetz über die religiöse Kindererziehung (KERzG)		

## Fachliche Grundlagen

Vollzeitpflege ist nach § 33 SGB VIII eine zeitlich befristete oder eine auf Dauer angelegte Hilfe zur Erziehung in einem familiären Bezugsrahmen.

Das Pflegekind soll hier

- Schutz und Fürsorge erfahren,
- positive und verlässliche Beziehungen eingehen können und dabei
- Akzeptanz und individuelle Förderung erfahren.

Zielgruppen sind

- Kinder und Jugendliche, die in einer Pflegefamilie aufwachsen oder aufgewachsen sind,
- ihre Eltern, sowie
- Pflegefamilien, d.h. Personen, die bereit und in der Lage sind, ein Pflegekind aufzunehmen, zu erziehen, zu versorgen und zu fördern.

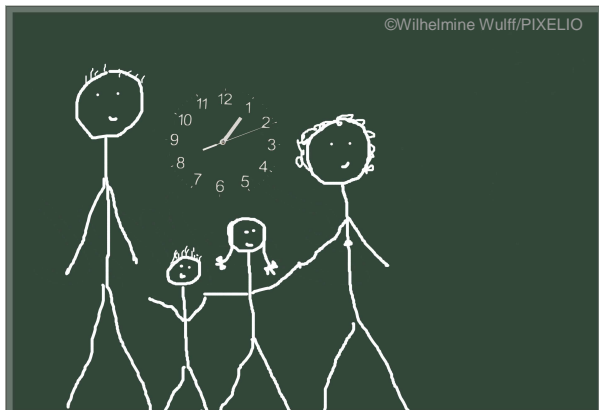
Von besonderer Bedeutung ist, dass das Pflegekind in einem Spannungsfeld zwischen leiblicher Familie und Pflegefamilie aufwächst und dem durch eine möglichst tragfähige und positive Zusammenarbeit aller Beteiligten Rechnung getragen werden muss.

### Formen der Vollzeitpflege

#### Dauerpflege

Die auf Dauer angelegte Vollzeitpflege soll die Herkunftsfamilie möglichst umfassend und langfristig ersetzen. Sie bietet dem jungen Menschen die Möglichkeit positive, dauerhafte Beziehungen in einer neuen Familie einzugehen. Die Rückkehr in die Herkunftsfamilie ist zwar nicht auszuschließen, wird aber im Rahmen der Hilfeplanung nicht mehr aktiv angestrebt.

Soweit das Kindeswohl dadurch nicht gefährdet ist, finden dennoch regelmäßige Besuchskontakte statt. Neben dem rechtlich verankerten Recht der leiblichen Eltern und des Pflegekindes, haben diese fachlich eine hohe Bedeutung. Zum einen kann sich durch die regelmäßigen Kontakte das Kind mit seiner Vergangenheit auseinandersetzen. Zum anderen sind und bleiben die leiblichen Eltern ein Teil der eigenen Lebensgeschichte. Beides sind unverzichtbare Bausteine in der Identitätsbildung des Pflegekindes.



#### Zeitlich befristetes Pflegeverhältnis

Wenn Eltern wegen Krankenhausaufenthaltes, Therapie, Haftantritt, o.ä. für einen begrenzten Zeitraum ihr Kind nicht selbst versorgen können, .....

Wenn im Hilfeplanprozess eine Familie für die Dauer der Unterbringung ihres Kindes in einer Familie mit Unterstützung wieder befähigt wird, die Erziehung ihres Kindes künftig wieder selbst zu übernehmen, ....

... wird das Kind in einer Pflegefamilie, deren Dauer von vornherein befristet ist, untergebracht. Eine möglichst enge Einbindung der Herkunftsfamilie in den Hilfeprozess und verbindliche regelmäßige Kontakte zwischen den leiblichen Eltern und ihrem Kind sind hier schon deshalb wichtig und erforderlich, weil die Bindungen zwischen ihnen aufrechterhalten werden müssen.

Klärt sich im Hilfeverlauf, dass eine Rückkehr zu den leiblichen Eltern nicht realisiert werden kann, verbleibt das Kind in seiner bisherigen Pflegefamilie. Formal wird dann aus der zeitlich befristeten Vollzeitpflege eine Dauerpflege.

### Bereitschaftspflege

Bereitschaftspflegefamilien sind Familien, die Kinder im Rahmen einer Krisenintervention vorübergehend bei sich aufnehmen.

Vorrangiges Ziel ist der Schutz des Kindes oder Jugendlichen, sowie die Stabilisierung und Klärung des weiteren Handlungsbedarfs aus Sicht des Kindes. Stellt sich im Klärungsprozess heraus, dass das Kind nicht zu seinen Eltern zurückkehren kann, schließt sich eine anderweitige Unterbringung an.

Im Hinblick auf das Kind sind die Aufgaben der Bereitschaftspflegefamilie

- der Schutz vor weiteren Gefährdungen
- die altersgemäße Versorgung (Nahrung, Kleidung)
- die Förderung der Entwicklung in Form von z.B. Arztbesuchen oder Frühförderung, im Kindergarten oder der Schule
- die Klärung und Umsetzung ggf. noch offener Behandlungen, Therapien, Hilfen
- die umfassende Einbeziehung in das Familienleben und
- dabei mit den Regeln und Grenzen innerhalb der Familie vertraut machen.



Grundlage ist dabei, das Kind in seiner problematischen Situation annehmen zu können. Das erfordert

- die Gestaltung der (engen) Kontakte zur Herkunftsfamilie in wertschätzender Art
- entstehende Konkurrenzsituation zu vermeiden und
- sich der Vorbildfunktion für leibliche Eltern bewusst zu sein.

Bereitschaftspflegefamilien haben keinen ausdrücklichen Erziehungsauftrag.

Diese Tätigkeit wird in der Regel von pädagogisch ausgebildeten oder sehr erfahrenen Pflegeeltern übernommen.

Die Notwendigkeit einer kurzfristigen Aufnahme eines Kindes oder Jugendlichen für einen von vornherein begrenzten Zeitraum besteht im Rahmen der Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII.

### Verwandtenpflege

Ein Pflegeverhältnis kann auch dann vorliegen, wenn das Pflegekind und seine Pflegeeltern miteinander verwandt sind. Voraussetzung dafür ist, dass für das Pflegekind ein erzieherischer Bedarf besteht, eine Unterbringung notwendig und die verwandte Familie geeignet ist. Wird Kindern Hilfe zur Erziehung in Form der Vollzeitpflege gewährt, dann macht der Gesetzgeber bei Vorliegen dieser Leistungsvoraussetzungen keinen Unterschied, ob Pflegepersonen Verwandte sind oder nicht (§ 27 Abs. 2a SGB III).

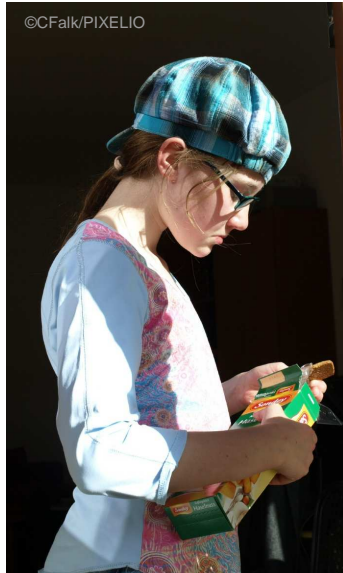
Aber: Diese Hilfeform ist nicht per se für jedes Pflegekind die beste Lösung. Positiv zu werten ist sicherlich, dass im Regelfall bereits familiäre Bindungen bestehen und nicht neu aufgebaut werden müssen. Problematisch wird es dann, wenn die Pflegefamilie selbst im Spannungsfeld der Herkunftsfamilie beteiligt ist und aufgrund eigener „Verstrickungen“ entweder den Schutz des Pflegekindes nicht ausreichend sichert oder die leiblichen Eltern ablehnt.



Verwandte müssen bereit und in der Lage sein, mit den Eltern zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen konstruktiv zusammenzuarbeiten, den Hilfebedarf des Kindes zu decken und mit dem Jugendamt zu kooperieren.

### Sonderpädagogische Pflegestelle

Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen (§ 33 Satz 2 SGB VIII).



Diese gesetzliche Forderung wird mit der „Sonderpädagogischen Pflegestelle“ umgesetzt.

Die Mindestvoraussetzung ist eine abgeschlossene pädagogische Qualifikation (mind. Erzieher/in) eines der beiden Pflegeeltern. Darüber hinaus sind nachweisbare, langjährige Erfahrungen im Umgang mit schwierigen Kindern und Jugendlichen erforderlich. Die regelmäßige Teilnahme an Fortbildungen und Supervision ist verpflichtend.

Die fachlichen Anforderungen, die Qualitätskriterien und die Aufgabenverteilungen sind in einer Leistungsvereinbarung geregelt, die im Anhang zu finden ist.

### Sonstige Pflegefamilien

Nicht jedes Pflegeverhältnis ist eine erzieherische Hilfe. Kinder leben manchmal auch im Einvernehmen der Familienangehörigen bei Dritten.

Die Aufgabe des Jugendamtes ist in diesen Fällen darauf beschränkt, die Erteilung einer Pflegeerlaubnis zu prüfen.

Sind Kinder mit Einverständnis der Eltern bei Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad (Großeltern, Onkel und Tanten, Geschwister, Nefen und Nichten), untergebracht, benötigen die Pflegepersonen keine Erlaubnis des Jugendamtes (§ 44 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB VIII).

Alle anderen Personen müssen für die Aufnahme eines Kindes in ihrem Haushalt eine Pflegeerlaubnis beim örtlich zuständigen Jugendamt beantragen. Diese darf nur dann erteilt werden, wenn das Wohl des Kindes in der Pflegefamilie gewährleistet ist.

## **Fachliche Prinzipien**

### Ressourcenorientierung

Das Wohl des Kindes erfordert eine optimale und erfolgreiche Vermittlung in eine Pflegefamilie. Zu vermittelnde Kinder verfügen in der Regel durch ihre vorausgegangenen Lebensbedingungen über vielfache Defizite, Einschränkungen, Verluste, Beziehungsabbrüche, dissoziative Störungen, Mangel an Zuwendung, körperliche Vernachlässigung, aber sie haben auch individuelle Ressourcen und Talente.

Wenn auch der Fokus, der zu der Entscheidung einer notwendigen Unterbringung des Kindes in einer Pflegefamilie führt, eher defizitorientiert ist, müssen im Matching, der Anbahnung, der Vermittlung und im weiteren Hilfeprozess genau diesen Ressourcen Aufmerksamkeit geschenkt werden und Förderung erfahren. Zum einen unterstützt dies ein positives Selbstwertgefühl und stärkt die Stärken, als nur Schwächen zu schwächen. Zum anderen erfahren die Kinder dadurch positive Wertschätzung und die nötige Sicherheit, sich auf die neue Familie einzulassen und Bindungen eingehen zu können.

## Transparenz – Wertschätzung – Akzeptanz

Wichtige Voraussetzungen für eine erfolgreiche Vermittlung sind Transparenz, Wertschätzung und Akzeptanz aller Beteiligten.

Transparenz bedeutet in diesem Fall gleiches Wissen und Informationen über Gründe der Unterbringung und den weiteren Verlauf des Pflegeverhältnisses für Pflegeeltern, -kinder, Herkunftseltern und beteiligte Fachkräfte. Ablauf und Ziele des Pflegeverhältnisses werden gemeinsam festgelegt und erarbeitet, Erwartungen und Wünsche gegenseitig ausgetauscht.

Herkunftseltern erhalten Wertschätzung für ihre bisher geleistete Erziehungsarbeit und für ihre Entscheidung, Hilfe anzunehmen. Pflegeeltern erhalten Wertschätzung für ihre Bereitschaft ihre Familie für ein Kind zur Verfügung zu stellen und sich somit auch der „Öffentlichkeit“ zu stellen.

Die gegenseitige Akzeptanz der beiden Familien, die durch das Pflegekind miteinander verbunden sind, ist die Basis für ein gelingendes Pflegeverhältnis.

### Lebensweltbezug

Pflegekinder leben in zwei unterschiedlichen Familienwelten. Eine möglichst hohe Ähnlichkeit beider Familiensysteme wird zwar angestrebt und ist fachlich sinnvoll, lässt sich aber nicht immer realisieren. Gleiches gilt für den Verbleib des Kindes in seiner bisherigen Gemeinde, seinem Kindergarten, seiner Schule.



Brücken zwischen diesen beiden Welten baut der Ansatz des Lebensweltbezuges. An den individuellen Voraussetzungen des Pflegekindes, seinen Erfahrungen, Wünschen und Zielen wird im Alltag angesetzt und in der Hilfeplanung einbezogen. Diese Lebenswelt bildet sich in Kindergarten und Schule, in der individuellen familiäre Situation, der Freizeitgestaltung und den soziale Beziehungen zu Gleichaltrigen ab; sie beeinflusst die Chancen, eigene Ziele, Wünsche und Bedürfnisse zu entwickeln und zu verwirklichen.

# Verfahren

## Bewerbung, Vorbereitung und Qualifizierung

### Informationsgespräch

Personen, die sich überlegen ein Pflegekind bei sich aufzunehmen, erhalten von den Fachkräften des Pflegekinderfachdienstes erste Informationen.

Beim ersten unverbindlichen Informationsgespräch werden

- die Fragen der Interessenten beantwortet
- das Verfahren und die unterschiedlichen Formen von Pflegeverhältnissen vorgestellt
- die finanziellen, persönlichen und gesundheitlichen Voraussetzungen der Pflegeeltern erläutert, sowie
- Informationen über die gesetzlichen Regelungen und die Leistungen des Jugendamtes vermittelt.

Anhand von Fallbeispielen wird dargestellt, warum und wie Kinder in Pflegefamilien kommen und welche Bedingungen sie bei einer Aufnahme in die Ersatzfamilie brauchen.

Erst nach einer Bedenkzeit und danach entsprechenden Rückmeldung der potentiellen Pflegeeltern, wird das offizielle Bewerbungsverfahren eröffnet. Erst dann erfolgt die Zusendung der ...

### Bewerbungsunterlagen

Zu Beginn des Bewerbungsprozesses erhalten Pflegeelternbewerber die vom Bayerischen Landesjugendamt herausgegebenen standardisierten Fragebögen (siehe Anhang), den sie ausgefüllt zusammen mit einem Bericht über ihren Lebenslauf zurückgeben.

Außerdem werden folgende Unterlagen benötigt:

- das polizeiliche Führungszeugnis
- eine ärztliche Bescheinigung, sowie
- Einkommensnachweise.

Diese Unterlagen sind die Grundlage des ...

### Bewerbungsgesprächs

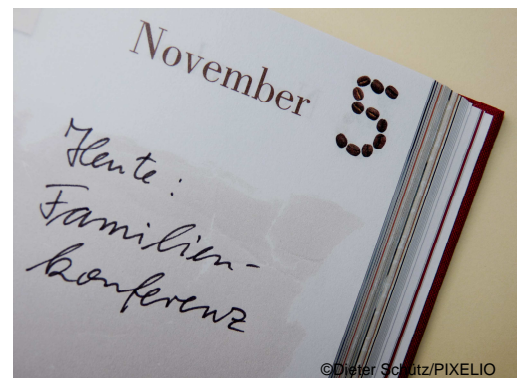
In einem Gespräch im Landratsamt und einem weiteren in der Familie werden auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen familienspezifische Fragestellungen bezüglich der Eignung der Bewerberfamilie geklärt.

Bei Vorliegen einer grundsätzlichen Eignung nimmt die Bewerberfamilie an Vorbereitungsseminaren teil.

### Vorbereitungsseminare

Von Pflegeeltern wird unter anderem Einfühlung in das Kind, Fähigkeit zur Reflektion eigenen Handelns und ein Bewusstsein über die eigenen Motive und Ziele bei der Aufnahme des Pflegekindes erwartet. Diesen Anforderungen muss eine qualifizierte Vorbereitung von Pflegeeltern gerecht werden.

Inhalt der drei mehrstündigen Vorbereitungsseminare ist die Vermittlung pädagogischen, psychologischen und rechtlichen Grundwissens, das Pflegeeltern für ihre Aufgabe benötigen.



Das Arbeiten anhand von Fallbeispielen ermöglicht, die Reflexion pädagogischen Handelns zu üben und erworbenes Wissen unmittelbar zu erproben. Ergänzt wird dies durch Gruppenarbeiten, in denen die Bewerber sich und ihre Haltungen reflektieren. Eine vertiefte Reflektion der eigenen Familie findet in den Hausaufgaben statt, die die Bewerber zwischen den einzelnen Seminarmodulen erledigen.



Durchgeführt werden die Vorbereitungsseminare von den Fachkräften des Pflegekinderfachdienstes. In einer Einheit wird eine erfahrene Pflegefamilie teilnehmen, um anschaulich und praxisnah einen Einblick in das Leben mit Pflegekindern zu ermöglichen.

Die Gruppe sollte nicht mehr als 7 Bewerberpaare umfassen.

Kinder aus Pflegefamilien werden in dieser Zeit betreut und sollen altersentsprechend in einen Teil der Vorbereitungsseminare eingebunden werden, um auch ihre Vorstellungen, Befürchtungen und Hoffnungen in den Vorbereitungs- und Entscheidungsprozess mit aufnehmen zu können.

### Abschluss des Bewerbungsverfahrens

Bewerber erfüllen die Voraussetzungen für die Vermittlung eines Pflegekindes, wenn sie

- sich intensiv mit den emotionalen, erzieherischen, strukturellen und rechtlichen Anforderungen eines Pflegeverhältnisses auseinandergesetzt haben,
- und sich im Verlauf dieses Prozesses für eine begründete positive Haltung zu einem Pflegeverhältnis entschieden haben.

In einem Abschlussbericht werden alle relevanten Inhalte aus dem Bewerbungsverfahren zusammengefasst und eine Gesamtbewertung von den Fachkräften des Pflegekinderfachdienstes abgegeben. Dieses ist die Grundlage eines abschließenden Gespräches mit den Pflegeeltern.

Inhalte des Abschlussberichts:

- Personalien
- Entwicklung und derzeitige Lebenssituation der Bewerber (z.B. Beruf)
- Persönlichkeit der Bewerber
- Soziales Netzwerk
- Freizeitverhalten – sportlich, musisch, Mitgliedschaft in Vereinen
- Wohnsituation
- Finanzen
- Eigene Einschätzung der Bewerber zum Profil eines möglichen Pflegekindes

### Ausschlussgründe zur Vermittlung eines Kindes

Zu jedem Zeitpunkt des Bewerbungsverfahrens können sowohl die Bewerber als auch der Pflegekinderfachdienst das Bewerbungsverfahren beenden.

Gründe, die aus Sicht des Jugendamtes gegen die Aufnahme eines Pflegekindes sprechen, sind z.B.:

- länger bestehende Erziehungsschwierigkeiten mit eigenen Kindern
- akute lebensbedrohliche und/oder -verkürzende Krankheit eines Pflegeelternteils

- Suchterkrankung
- psychiatrische Erkrankung
- erhebliche finanzielle Probleme
- kein ausreichender Wohnraum
- Zugehörigkeit zu einer konfliktträchtigen weltanschaulichen Gruppierung
- Grundsätzliche Ablehnung einer Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie und dem Jugendamt
- Eintrag im Führungszeugnis zu Straftaten, die eine Aufnahme eines Kindes ausschließen (§ 72a SGB VIII)

Den Bewerbern werden Ergebnis und Gründe für einen Ausschluss im persönlichen Gespräch mitgeteilt.

## **Vermittlung**

### Vorgesaltetes Verfahren

Formelle Voraussetzung für die Vermittlung eines Kindes in eine Pflegefamilie ist der Antrag der/des Sorgeberechtigten auf Hilfe zur Erziehung in einer Pflegefamilie. Dieser Antrag kann bei fehlender Zustimmung der (sorgeberechtigten) Eltern auch durch das Familiengericht ersetzt werden. In dem Fall ist der Antrag durch den vom Gericht bestellten Pfleger oder –bei Entzug der gesamten elterlichen Sorge- den Vormund zu stellen.

Zuständig dafür ist der/die fallverantwortliche Sozialraummitarbeiter/in des ASD. Er/sie stellt die vorliegende Ausgangssituation und den Handlungsbedarf im Fallteam vor, das verpflichtend ist, beratende Funktion hat und an dem der Pflegekinderfachdienst teilnimmt.

Der Hilfebedarf wird im Hilfeplan, den der ASD erstellt, dokumentiert. Er enthält

- Angaben zum bisherigen Hilfeverlauf
- eine Anamnese
- Diagnosen Dritter
- eine Beschreibung des Störungsbildes des Kindes / der Familie
- die sozialpädagogische Diagnose
- Ziele der Hilfe incl. Einschätzungen zur Dauer und zur Rückkehroption
- ein Profil der „idealen“ Pflegefamilie, u.a. welche Form der Vollzeitpflege gewünscht ist und wo die Familie leben sollte (wohnnah, weiter entfernt, städtisches oder ländliches Milieu)
- ggf. Ergänzungen aus der kollegiale Beratung.

Der Pflegekinderfachdienst übernimmt die Aufgabe des Matching, d.h. die Suche nach einer für das zu vermittelnde Kind passenden Pflegefamilie, nimmt den ersten Kontakt auf, stellt das Kind und seinen Bedarf vor und leitet –bei positiver Entscheidung- die Vermittlung in die Wege.

### Anbahnung

In der Anbahnungsphase lernen sich alle Beteiligten persönlich kennen: das Pflegekind, die Pflegefamilie und die leiblichen Eltern.

Ziel ist, zu prüfen, ob „die Chemie stimmt“, eigene Fragen direkt stellen zu können und eine Basis für das neue Zusammenleben bzw. die Zusammenarbeit zu entwickeln.

Idealerweise beinhaltet die Anbahnung Gespräche in der Pflegefamilie und in der Herkunftsfamilie und gegenseitige Besuche, die in der Dauer und Intensität zunehmen, um einen positiven Übertritt in die neue Familie zu gewährleisten.

Ihre Dauer ist abhängig vom Alter, dem Bindungsverhalten und der konkreten Lebenssituation des Kindes. Sie kann wenige Tage umfassen oder bis zu einem halben Jahr beanspruchen.



Die Anbahnung wird vom Jugendamt begleitet und reflektiert.

Das Vorgenannte stellt einen idealtypischen Verlauf einer Anbahnung dar. Sie ist davon abhängig, dass zwischen allen Beteiligten grundsätzliche Akzeptanz besteht.

Bei kurzfristigen Unterbringungen in Bereitschaftspflegefamilien ist der beschriebene Ablauf so nicht möglich. Hier steht der Schutz des Kindes im Vordergrund, der i.d.R. schnelles Handeln erfordert.

### Wechsel in die Pflegefamilie

Der Umzug des Kindes in die Pflegefamilie beginnt mit der Vereinbarung des Termins und der Umzugsmodalitäten (u.a. Bringen die Eltern ihr Kind oder holen die Pflegeeltern es ab?) Je nach Alter wird das Kind in die Frage, welche Dinge es mitnimmt, einbezogen. Wichtig ist, dass zumindest das Lieblingsspielzeug und Fotos der leiblichen Familie mitgenommen werden sollten.

Mit dem Wechsel in die Pflegefamilie erhalten die Pflegeeltern

- die Krankenversicherungskarte
- den Kinder- oder Personalausweis
- das Vorsorgeuntersuchungsheft und das Impfbuch und
- ggf. Medikamente

ausgehändigt. Name und Anschrift des behandelnden Kinderarzt und Zahnarztes gehören als Grundinformation ebenfalls dazu. Fehlende Dokumente werden nachgereicht.

Zwischen den Beteiligten werden erste Terminabsprachen zu Besuchen und Telefonaten getroffen und wichtige Dinge der ersten Zeit vereinbart.

Alle Vereinbarungen zwischen der Herkunftsfamilie und der Pflegefamilie werden vom Jugendamt begleitet, ggf. wird auch der Umzug durchgeführt.



### **Begleitung**

Die Begleitung des Pflegeverhältnisses ist –neben formaler Regelungen- im Wesentlichen die Beziehungsarbeit mit dem Kind, seiner Herkunftsfamilie und der Pflegefamilie.

### Pflegekind

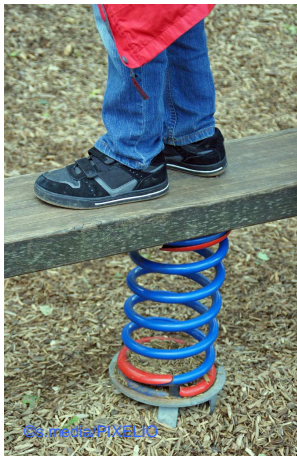
Die Beziehungsarbeit mit dem Pflegekind wird über Einzelkontakte und jährliche Gruppenangebote wahrgenommen.

Dabei stehen im Mittelpunkt, das Kind altersgemäß in den Prozess einzubeziehen und seine Identitätsentwicklung mit Hilfe von Biografiearbeit zu fördern.

Beziehungsarbeit beinhaltet aber auch, an besondere Festtage wie z.B. den Geburtstag zu denken, mit dem Kind einen Notfallkoffer oder eine Schatzkiste zu entwickeln, die Dinge beinhaltet, die das Pflegekind in schwierigen Phasen zum Trost oder zur Bewältigung einsetzen und nutzen kann.

## Herkunftsfamilie

Eine gelingende Elternarbeit muss im Vorfeld der Fremdunterbringung des Kindes begonnen werden und während der Unterbringung des Kindes fortgeführt werden.



Um im Hilfeprozess positiv mitwirken zu können, müssen leibliche Eltern akzeptieren können, dass ihr Kind (vorübergehend oder auf Dauer) nicht bei ihnen leben kann, dass es vertraute Beziehungen zu den „anderen Eltern“ entwickelt, dass die Pflegeeltern nicht die besseren Eltern und Konkurrenten sind. Dies wird versucht, über Beratungsgespräche und ggf. dem Angebot von Supervision zu erreichen.

Soll das Kind mittelfristig zurückkehren, gehören die Klärung und Unterstützung in der Änderung der häuslichen Situation, die zur Inpflegegabe geführt haben, sowie die Vorbereitungen der Rückkehr des Pflegekindes in ihren Haushalt zur Beratungstätigkeit.

Soll das Kind auf Dauer in der Pflegefamilie bleiben, benötigen die leiblichen Eltern Unterstützung darin, ihr Kind loslassen zu können.

## Pflegefamilie

Die Pflegefamilien sind Leistungserbringer der Jugendhilfe, aber in der Regel keine pädagogischen Fachkräfte.

Sie sind ganz normale Familien mit all den schönen und schwierigen Momenten, die ein verantwortliches Zusammenleben mit Kindern mit sich bringt.

Und sie sind Familien, die sich öffnen und ein Kind mit einer eigenen, von ihnen unabhängigen Lebensgeschichte aufnehmen und diesem eigentlich „unbekannten Wesen“ Schutz, Fürsorge, Förderung und Erziehung angedeihen lassen. Und dieses Kind bringt auch noch seine Ursprungsfamilie mit, mit der die Pflegefamilien leben müssen, denen sie Vorbild sind, mit denen sie sich austauschen müssen, die Einfluss auf die Alltagsgestaltung haben, weil sie mit ihrem Kind telefonieren, es besuchen wollen.



Das ist eine besondere Herausforderung, die insbesondere in den ersten Monaten einer engen Begleitung bedarf. Im Folgenden wird deshalb zwischen dieser ersten Phase einer Aufnahme eines Pflegekindes und der dauerhaften Begleitung differenziert.

## Die ersten 6 Monate des Pflegeverhältnisses



Pflegeeltern benötigen, insbesondere bei der erstmaligen Aufnahme eines Pflegekindes, in den ersten Monaten eine enge Begleitung und Beratung, weil sich gerade im „neuen“ Alltag zahlreiche konkrete Fragestellungen ergeben.

Diese Begleitung sichert der Pflegekinderfachdienst.

Im ersten Monat finden 1 -2 x wöchentlich Gespräche in der Pflegefamilie statt, darüber hinaus ist der Pflegekinderfachdienst in Notsituationen telefonisch erreichbar.

Dieser enge Turnus wird in Absprache mit der Pflegefamilie bis zum Abschluss nach einem halben Jahr sukzessive reduziert.  
Zum Abschluss finden ein Auswertungsgespräch und die Überleitung in die weitere Begleitungsphase statt.

### Dauerhafte Begleitung der Pflegefamilie

In der Phase der dauerhaften Begleitung des Pflegeverhältnisses übernimmt der Pflegekinderfachdienst die jährliche Hilfeplanung und ist Ansprechpartner in Krisensituationen. Ist eine kontinuierliche Begleitung erforderlich, wird dies im Hilfeplan vereinbart und –je nach Problemlage- über

- den Einsatz in der Pflegeelternarbeit erfahrener Honorarkräfte
  - die Erziehungsberatung oder
  - Supervision
- abgedeckt.

### Besuchskontakte

Besuchskontakte zwischen dem Pflegekind und seiner Herkunftsfamilie haben eine hohe Bedeutung und sind nicht ersetzbar.



Sie wirken identitätsbildend, weil sie dem Pflegekind einen geschützten Umgang mit seiner Herkunftsfamilie –einem Teil seiner Persönlichkeit- ermöglichen. Es kann seine alten Beziehungen und Bindungen bewahren und fortsetzen. Es erlebt Vertrautes, Wertschätzung und Interesse.

Besuchskontakte ermöglichen eine Auseinandersetzung mit Vergangem und der Realität. Das Pflegekind kann fragen und lernen zu verstehen, warum es nicht bei seinen Eltern leben kann.

Kontakte können Loyalitätskonflikte des Kindes im Beziehungsdreieck verhindern helfen und innerhalb der Pflegefamilie die Thematisierung der Herkunftsfamilie erleichtern.

Lassen sich diese nicht direkt zwischen den Beteiligten vereinbaren und umsetzen, werden Besuche zwischen dem Pflegekind und seiner leiblichen Familie von Fachkräften des Jugendamtes oder durch pädagogisch qualifizierte Honorarkräfte begleitet. Grundsätzlich werden Umgangskontakte gefördert. Ihre Häufigkeit richtet sich nach dem Alter des Kindes, der Frage, ob eine Rückführung zu den Eltern vorgesehen ist, den Aktivitäten des Kindes und dem Alltag der Pflegefamilie.  
Und: Besuche sind nicht austauschbar und beliebig. Sie sind zuverlässig wahrzunehmen und umzusetzen.

In manchen Situationen lassen sich Umgangskontakte nicht realisieren. Ein Grund liegt dann vor, wenn eine unmittelbare oder anhaltende Gefährdung des Kindes damit verbunden ist. In der Regel ist dies nach vorangegangenen schweren Misshandlungen oder sexuellem Missbrauch durch einen Elternteil gegeben.

### **Beendigung**

#### Rückkehr in die Herkunftsfamilie

Die Realisierung der Rückkehroption wird im Hilfeplanverfahren begleitet und gesteuert und ist somit eine geplante und vorbereitete Änderung.



Nicht nur die Herkunftsfamilie und das Kind müssen danach weiter unterstützt werden. Auch für Pflegeeltern tritt damit eine neue Situation ein, die ggf. Gesprächsbedarf nach sich zieht und durch den Pflegekinderfachdienst angeboten wird.

### Verselbständigung

Junge Menschen, die auf Dauer in einer Pflegefamilie leben, haben in der Regel Nachreifungsbedarf. Ihre bisherige Entwicklung ist nicht störungsfrei und gradlinig verlaufen. Die Hilfe zur Erziehung endet damit –bis auf wenige Ausnahmen- nicht mit der Volljährigkeit. Zwischen dem 18. und 21. Lebensjahr ist der Schwerpunkt der Hilfe die Verselbständigung des jungen Menschen.

### Wechsel in eine Einrichtung oder in das betreute Wohnen

In manchen Fällen, insbesondere, wenn das Pflegekind bei Aufnahme in die Pflegefamilie bereits älter war, zeigt sich im Rahmen der Hilfeplanung, dass ein Wechsel in eine Einrichtung angezeigt ist. Die Entscheidung wird im Konsens zwischen allen Beteiligten getroffen und die Pflegefamilie in die Unterbringung aktiv einbezogen.

Wenn möglich, werden Besuchskontakte zwischen Pflegekind und Pflegeeltern vereinbart und gefördert.

Ein Wechsel in das Betreute Wohnen bietet sich dann an, wenn dies für die Verselbständigung des jungen Menschen erforderlich ist. Auch hier erfolgt die Planung und Umsetzung unter Einbeziehung der Pflegeeltern.



### Abbruch des Pflegeverhältnisses

Nicht immer gelingt ein positiver Hilfeverlauf und –abschluss. Trotz aller Bemühungen ist manchmal ein abrupter Abbruch des Pflegeverhältnisses nicht zu verhindern. Das Spektrum der Ursachen ist sehr breit gefächert. Sie reichen von Problemen des Pflegekindes, über Beziehungsprobleme zwischen Pflegeeltern und -kind oder den leiblichen Kindern und Pflegekindern, sowie innerfamiliäre Konflikte in der Pflegefamilie wie z.B. Eheprobleme oder Trennung, bis hin zu eskalierenden Spannungen zwischen den leiblichen Eltern und den Pflegeeltern.

Der Abbruch eines Pflegeverhältnisses ist in jedem Fall professionell nachzubearbeiten. Für die betroffenen Kinder und Jugendlichen kann dieser erneute Beziehungsabbruch wieder Trennungsängste und Schuldgefühle aktivieren und die Bindungsfähigkeit beeinträchtigen. Bei Pflegeeltern kann der Abbruch als eigenes Versagen erlebt werden. Nach einem Abbruch wird die Pflegefamilie zunächst nicht neu belegt, um eine Klärung und Aufarbeitung zu ermöglichen.

## Besondere Angebote für Pflegeeltern

### Handbuch für Pflegeeltern

Die Pflegeeltern des Landkreises Coburg erhalten mit positivem Abschluss des



Bewerbungsverfahrens einen Ordner ausgehändigt, in dem alle relevanten rechtlichen, psychologischen und pädagogischen Informationen enthalten sind. In diesem sind auch alle Ansprechpartner/innen des Jugendamtes, Beratungsstellen und sonstige Anlaufstellen und Organisationen enthalten. Die Inhalte des Handbuchs für Pflegeeltern werden laufend aktualisiert.

### Wochenende für und mit Pflegefamilien

1 – 2 x jährlich organisiert der Pflegekinderfachdienst ein Wochenende mit allen Pflegefamilien des Landkreises. Diese Wochenenden werden in Kooperation mit der Stadt Coburg durchgeführt und findet in einem familiengerechten Tagungshaus mit Vollverpflegung statt.

Inhaltlich dienen sie

- dem Austausch der Pflegefamilie untereinander
- der Entlastung, da für die teilnehmenden Kinder Kinderbetreuung angeboten ist
- der Fortbildung durch die Teilnahme externer Referenten zum jeweiligen Themenschwerpunkt

und nicht zuletzt sind die Wochenenden auch ein Zeichen der Wertschätzung für die Pflegefamilien.

### MentorInnen in den Sozialräumen

In jedem Sozialraum steht ein/e Mentor/in als Erstansprechpartnerin vor Ort zur Verfügung. Diese Mentor/innen

- sind erfahrene Pflegeeltern oder in der Pflegekinderarbeit erfahrene Fachleute,
- sind Kontaktpersonen für die Pflegefamilien vor Ort,
- bieten für diese einen regelmäßigen Austausch an und vermitteln aufbereitete pädagogische Themenstellungen und
- werben über persönliche Ansprache dafür, Pflegefamilie zu werden und vermitteln Interessierte an das Jugendamt weiter.

Die Mentor/innen werden durch den Pflegekinderfachdienst fachlich begleitet.

## Zuständigkeiten

### Örtliche Zuständigkeit

Für Pflegefamilien ist zunächst das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich die leiblichen Eltern des Pflegekindes leben. D.h. die Gewinnung und Vorbereitung findet zwar durch den Landkreis Coburg statt, in der Einzelfallbegleitung ist ggf. ein anderes Jugendamt zuständig.

Für Pflegefamilien nicht ganz so einfach ist es, wenn sich –wegen häufiger Umzüge der Eltern– die Zuständigkeit immer wieder ändert. Der Pflegekinderfachdienst kann bei auftauchenden Fragen als Ansprechpartner und Vermittler genutzt werden.

Liegt das zuständige Jugendamt nicht in erreichbarer Distanz der Pflegefamilie, kann dieses das Jugendamt vor Ort um Amtshilfe bitten. Der Pflegekinderfachdienst übernimmt dann zwar nicht die Federführung, kann aber Angelegenheiten vor Ort klären.



Lebt das Pflegekind seit 2 Jahren in der Pflegefamilie und ist der Verbleib auf Dauer angelegt, richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach dem Wohnort der Pflegefamilie und der Pflegekinderfachdienst wird federführender Ansprechpartner.

### Sachliche Zuständigkeit

Vollzeitpflege ist eine Form der Hilfen zur Erziehung oder der Eingliederungshilfe für **seelisch** behinderte Kinder und Jugendliche. Die Jugendhilfe ist nicht zuständig, wenn ein Hilfebedarf aufgrund einer geistigen oder

Körperbehinderung eines Kindes erforderlich wird. Gleiches gilt, wenn eine Mehrfachbehinderung diagnostiziert wurde.

Die Pflegefamilienarbeit im Landkreis Coburg konzentriert sich demnach auf Pflegefamilien, die erzieherische Defizite ausgleichen können oder einen adäquaten Entwicklungsrahmen für ein seelisch behindertes Kind bieten können.

Das trifft aber ausschließlich auf die vorliegenden Diagnosen und Erkenntnisse zum Zeitpunkt der Inpflegegabe zu. Immer wieder stellt sich erst im Hilfeverlauf, während das Kind bereits in der Pflegefamilie lebt, heraus, dass die Behinderungen ärztlicherseits festgestellt werden.

In diesem Fall kann das Kind auch weiterhin in seiner Pflegestelle bleiben und wird auch weiterhin fachlich vom Pflegekinderfachdienst unterstützt.

Die sachliche Zuständigkeit geht dann aber auf den Bezirk Oberfranken über.

### Aufgabenwahrnehmung innerhalb des Jugendamtes

#### Sozialraummitarbeiter/innen des ASD

Der ASD ist Erstansprechpartner für die Herkunftsfamilie. In Kenntnis um die Familie und den Hilfebedarf leitet er die Hilfe zur Erziehung ein oder realisiert bei einer akuten Kindeswohlgefährdung die Inobhutnahme.

Stimmen die sorgeberechtigten Eltern der Hilfe nicht zu, schaltet er das Familiengericht ein und ist federführender Vertreter des Jugendamtes im familiengerichtlichen Verfahren.

Für die Bereitschaftspflegefamilie und die zeitlich befristeten Vollzeitpflege verbleibt die Zuständigkeit während der Dauer der Hilfestellung beim ASD. Er ist federführend im

Hilfeplanverfahren, setzt erforderliche Hilfen ein, informiert bei auftauchenden Fragestellungen den Pflegekinderfachdienst und stellt die Schnittstelle zur Wirtschaftlichen Jugendhilfe sicher.

Die Liste der Sozialraummitarbeiter/innen ist im Anhang zu finden.

#### Pflegekinderfachdienst

Der Pflegekinderfachdienst ist umfassend für die Öffentlichkeitsarbeit, die Akquise, die Vorbereitung und Qualifizierung der Pflegeeltern, das Matching in der Vermittlungsphase und den Erstkontakt aller Beteiligten zuständig. Die Klärung aller grundsätzlichen Fragestellungen und der Transfer neuer fachlicher Ansätze gehört ebenfalls zu seinen Aufgaben. Er ist damit Fundament und Rahmung der Pflegekinderarbeit im Landkreis Coburg.

Der Pflegekinderfachdienst nimmt außerdem alle Aufgaben des ASD wahr, sobald Kinder in der Dauerpflege untergebracht sind, d.h. er ist federführend im Hilfeplanverfahren, setzt erforderliche Hilfen ein und ist Schnittstelle zur Wirtschaftlichen Jugendhilfe. Er ist damit auch zuständiger Ansprechpartner für die Herkunftsfamilie.

Die Fachkräfte des Pflegekinderfachdienstes sind:

Petra Prause	<a href="mailto:petra.prause@landkreis-coburg.de">petra.prause@landkreis-coburg.de</a>	09561 – 514175
Petra Wiesner	<a href="mailto:petra.wiesner@landkreis-coburg.de">petra.wiesner@landkreis-coburg.de</a>	09561 – 514575.

#### Wirtschaftliche Jugendhilfe

Die Abwicklung aller finanziellen Jugendhilfeleistungen wird über die Wirtschaftliche Jugendhilfe wahrgenommen. Sie wird über den ASD und den Pflegekinderfachdienst mit allen erforderlichen Dokumenten informiert und wickelt auf dieser Grundlage die Zahlungen ab.

Abrechnungen gesonderter Leistungen erfolgen direkt durch die Pflegefamilien.

Ansprechpartnerin der Wirtschaftlichen Jugendhilfe ist

Nathalie Friedrich	<a href="mailto:nathalie.friedrich@landkreis-coburg.de">nathalie.friedrich@landkreis-coburg.de</a>	09561 - 514548
--------------------	--	----------------

#### Vormund oder Pfleger/in

Sind Teile oder die gesamte elterlichen Sorge entzogen, wird diese Aufgabe von einem Ergänzungspfleger oder Vormund wahrgenommen. Der Vormund/Pfleger ist in dem ihm vom Familiengericht übertragenen Aufgabenbereich der gesetzliche Vertreter des Pflegekindes.

Als solcher hat er regelmäßig persönlichen Kontakt zu dem Kind zu halten, es in seiner gewohnten Umgebung zu besuchen. Er baut eine Beziehung zu dem Pflegekind auf, um die rechtliche Vertretung auch angemessen wahrnehmen zu können. Er muss dazu die Persönlichkeit und den Entwicklungsstand des Kindes kennen, seine Ängste, Sorgen und Schwierigkeiten genauso wie seine Fähigkeiten, Stärken und Wünsche.

Der Vormund/Pfleger ist Kooperationspartner und wie leibliche Eltern in die Hilfeplanung einzubeziehen. Er ist bei Entscheidungen, die seiner Zustimmung bedürfen, rechtzeitig zu informieren. Dies erfolgt durch die Pflegeeltern, -je nach Alter durch das Pflegekind selbst- oder durch die federführende Fachkraft des Jugendamtes.

Amtsvormund oder Ergänzungspflegschaften werden wahrgenommen durch

Brigitta Eller	<a href="mailto:brigitta.eller@landkreis-coburg.de">brigitta.eller@landkreis-coburg.de</a>	09561 – 514169
Bernd Jähnichen	<a href="mailto:bernd.jaehnichen@landkreis-coburg.de">bernd.jaehnichen@landkreis-coburg.de</a>	09561 – 514 171
Julia Schleifenheimer	<a href="mailto:julia.schleifenheimer@landkreis-coburg.de">julia.schleifenheimer@landkreis-coburg.de</a>	09561 – 514174

# Leistungen

## Kindergeld

Außer in der Bereitschaftspflege erhalten Pflegeeltern für ihr Pflegekind das Kindergeld. Für die Antragstellung ist die Meldebescheinigung des Pflegekindes erforderlich.

## Pflegepauschale

Die Pflegepauschale setzt sich aus dem Unterhaltsbedarf und dem Erziehungsbeitrag zusammen.



Mit dem Unterhaltsbedarf wird der notwendige Unterhalt des Pflegekindes gedeckt. Darin enthalten ist der Aufwand für die Unterkunft, Verpflegung, Ergänzung der Bekleidung und der Aufwand für sonstige Bedürfnisse des Pflegekindes wie z.B. Taschengeld, Telefon, Vereinsbeiträge.

Mit dem Erziehungsbeitrag wird den Pflegeeltern die geleistete Erziehung „abgegolten“.

Der Landkreis Coburg wendet die Empfehlungen des Bayerischen Landesjugendamtes an. Auf dieser Grundlage erhalten Pflegefamilien

folgende finanzielle Leistungen:

Altersstufe	Unterhaltsbedarf	Erziehungsbeitrag	Summe (Pflegepauschale)
0 – 5 Jahre	450 €		690 €
6 – 11 Jahre	544 €	240 €	784 €
Ab 12 Jahren	668 €		908 €

Der tatsächliche Auszahlungsbetrag liegt wegen der Anrechnung des Kindergeldes niedriger. Konkret heißt das, wenn das Pflegekind in der Altersstufe ab 12 Jahren

- das älteste Kind in der Pflegefamilie ist, wird das hälftige Kindergeld abgezogen. Zur Auszahlung kommt dann ein Betrag in Höhe von **816 €**
- nicht das älteste Kind in der Pflegefamilie ist, reduziert sich die Pflegepauschale um 1/4 des Kindergeldes (46 €) auf **862 €**.

Bei Krankenhausaufenthalten des Pflegekindes wird die Pflegepauschale anteilig reduziert. Die Pflegefamilien erhalten ab dem 14. Tag der Abwesenheit 70 % der monatlichen Pflegepauschale (1/30 je Tag). Wird das Pflegekind besuchsweise an Wochenenden oder Feiertagen zu den Pflegeeltern entlassen, wird für diese Tage eine 100 % Zahlung der Pflegepauschale vorgenommen.

Zur Abrechnung legen die Pflegeeltern entsprechende Bescheinigungen der Klinik vor.

## Altersvorsorge

Beiträge für die Alterssicherung werden bis zu einer maximalen Höhe von 39,80 € monatlich anerkannt. Teilen sich die Pflegeeltern die Erziehung des Pflegekindes, müssen sie entscheiden, wem die Alterssicherung zugute kommt.

## Unfallversicherung

Beide Pflegeeltern können sich unfallversichern und erhalten den Versicherungsbeitrag in tatsächlicher Höhe erstattet.

## Einmalige Beihilfen

Für alle Pflegekinder entsteht bei der Aufnahme, bei Beginn der Ausbildung und beim Auszug ein besonderer Bedarf, für größere, einmalige Anschaffungen. Diese werden auf Antrag wie folgt gewährt:

<b>Art</b>	<b>Altersstufe</b>	<b>Max. Beihilfe</b>
Erstausstattung für Möbel, Bett- und Spielzeug	0 – 5 Jahre	690 €
	6 – 11 Jahre	784 €
	Ab 12 Jahren	908 €
Erstausstattung für Bekleidung	0 – 5 Jahre	345 €
	6 – 11 Jahre	392 €
	Ab 12 Jahren	454 €
Ausstattung für Berufsanfänger		908 €
Hilfe zur Verselbständigung		908 €

Der Betrag wird pauschal ausgezahlt, eine Abrechnung des Betrages ist nicht erforderlich.

Eine Grundausstattung an Mobiliar und -bei Kleinkindern- an notwendiger Ausstattung wie Kinderwagen und Autositz ist auch in der Bereitschaftspflege erforderlich. Die angeschafften Gegenstände sind Eigentum des Landratsamtes, verbleiben aber in der Familie und werden bei weiteren Belegungen genutzt.

Für notwendige Bekleidung wird ein Betrag von bis zu 150 € ausgezahlt. Diese Bekleidung nimmt das Kind bei einer Anschlussilfe oder Rückkehr in die Herkunftsfamilie mit.

Ohne Antrag erhalten alle Pflegefamilien 50 € Wehrachtsbeihilfe je Pflegekind.

Bei Pflegekindern, die den Kindergarten besuchen, wird der Beitrag vollständig übernommen.

## Pauschalierte Beihilfen

Auf der Grundlage der Empfehlungen des Bayerischen Landkreistages wird ein Großteil weiterer Beihilfen pauschaliert gewährt.

Für jedes Pflegekind wird jährlich

200 €	bis zum Ende des Schulbesuchs der 4. Klasse
300 €	ab Beginn des Schulbesuchs der 5. Klasse

zahlbar in 2 Teilbeträgen jeweils zum 01.04. und 01.10. eines Jahres für sonstige besondere Anlässe, die nicht durch den Unterhaltsbedarf abgedeckt sind, ausgezahlt. Dazu gehören beispielsweise die Anschaffung eines Fahrrades, die Taufe oder Konfirmation.

Ein Nachweis über den Einsatz der Pauschale ist nicht erforderlich.

## Härtefallregelung

Auf Antrag der Pflegeeltern kann darüber hinaus eine einmalige Beihilfe gewährt werden, wenn eine besondere Härte vorliegt. Voraussetzung ist eine sozialpädagogische Stellungnahme des Pflegekinderfachdienstes und –sollten die Pflegeeltern in vorangegangenen Zeiten bereits Beihilfen erhalten- der Nachweis über die Verwendung dieser Beihilfen.

## Erhöhter Erziehungsaufwand

Jedes Kind bringt „als Rucksack“ seine persönliche –oftmals problematische- Lebensgeschichte in die Pflegefamilie mit. Manche verfügen dabei über gute Resilienzen<sup>1</sup>. Aber immer mehr Kinder weisen Einschränkungen, Behinderungen, schwerwiegende Verhaltensstörungen auf.

Pflegefamilien, die Kinder mit entsprechenden Einschränkungen aufnehmen, erhalten – abgestuft- den „erhöhten Erziehungsaufwand“ zuerkannt. Der konkrete Bedarf wird anhand des Bewertungsbogens des Bayerischen Landesjugendamtes (Anhang) in jedem Einzelfall und anlässlich der jährlichen Fortschreibung des Hilfeplans ermittelt. Er wird in 3 Stufen (100 € / 200 € / 300 €) abgegolten.

## Sonderpädagogische Pflegestellen

In sonderpädagogischen Pflegestellen hat ein Pflegeeltern teil eine pädagogische Qualifikation als Erzieher/in oder Sozialpädagoge/in.

Die Aufnahme in eine solche Pflegestelle kommt in der Regel nur bei älteren Kindern und Jugendlichen in Betracht. Voraussetzung für eine Aufnahme ist die Hilfestellung nach § 35a SGB VIII

## Bereitschaftspflege

Bereitschaftspflegefamilien stehen für die Aufnahme von Kindern im Rahmen der Krisenintervention zur Verfügung. Sie erhalten für das Kind kein Kindergeld.

In Zeiten der Nicht-Belegung erhalten sie als Bereitschaftsvergütung monatlich 100 €.

Bei Belegung wird eine abgestufte Pflegepauschale – ohne Abzug des Kindergeldes- gezahlt.

Bereitschaftspflegen erhalten im 1. Monat der Aufnahme die doppelte Pflegepauschale und im 2. Monat den 1,5 fachen Satz. Im Einzelnen sieht der Auszahlungsbetrag wie folgt aus:

<b>Altersstufe</b>	<b>Unterhaltsbedarf + Erziehungsbetrag</b>	<b>1. Monat Bereitschaftspflege</b>	<b>2. Monat Bereitschaftspflege</b>
0 – 5 Jahre	690 €	<b>1.380 €</b>	<b>1.035 €</b>
6 – 11 Jahre	784 €	<b>1.568 €</b>	<b>1.176 €</b>
Ab 12 Jahren	908 €	<b>1.816 €</b>	<b>1.362 €</b>

Ab dem 3. Monat wird die normale Pflegepauschale (siehe Seite 21) gezahlt. Die Familien erhalten ab diesem Zeitpunkt auch das Kindergeld.

---

<sup>1</sup> Resilienz bedeutet sinngemäß Widerstandsfähigkeit.



## Öffentlichkeitsarbeit

Der Pflegekinderfachdienst betreibt aktive Öffentlichkeitsarbeit.



Zielsetzung ist zum einen, über die Aufgaben und die Bedeutung von Pflegefamilien zu informieren. Zum anderen werden über Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Pflegefamilien "nachwuchs" gewonnen.

Kleinen, regelmäßigen Aktionen ist dabei der Vorzug vor einmaligen Veranstaltungen zu geben.

Maßnahmen sind:

- öffentliche und fachöffentliche Infoveranstaltungen
- Informationen in den Gemeindeblättern
- Zusammenarbeit mit den regionalen Medien
- Veranstaltungen mit und für Pflegefamilien
- Aktualisierte Informationen über die Homepage des Landratsamtes
- Berichterstattung im Ausschuss für Jugend und Familie des Landkreises Coburg

Die Mund-zu-Mund Propaganda hat sich als unersetzliches Mittel erwiesen, um Pflegeeltern zu werben. Zufriedene Pflegeeltern sind hier die besten Multiplikatoren.

Bei der Verbreitung aktueller Flyer als Kurzinfo werden insbesondere die Kooperations- und Netzwerkpartner genutzt.

Durch eine Teilnahme an regionalen Gremien (z.B. Netzwerk Frühe Kindheit) wird der regelmäßige Informationstransfer gesichert und spezifische Bedarfe von Pflegefamilien vertreten.

Eine besondere Form der Öffentlichkeitsarbeit stellt die Ehrung von langjährigen Pflegeeltern durch den Landrat dar.



## Qualitätssicherung

### Evaluation

Der Verlauf und die Ergebnisse der Hilfe werden bei Beendigung über die Hilfeplanprotokolle einzelfallbezogen evaluiert.

Die Zufriedenheit der Pflegeeltern wird bedarfsorientiert über Fragebögen erhoben.

### Fortbildung und Supervision

Die Fachkräfte des Pflegekinderfachdienstes nehmen regelmäßig an Fortbildungen und Supervision teil.

Der überregionale Fachaustausch wird über die Teilnahme am Arbeitskreis für Adoptions- und Pflegekinderfachdienste Nordbayern sicher gestellt.



## Anhang

### Sozialgesetzbuch VIII      Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)

#### § 8a SGB VIII      Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1.

deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,

2.

bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie

3.

die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrene Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gesprächs zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

## **§ 18 SGB VIII                    Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts**

(3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts nach § 1684 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Sie sollen darin unterstützt werden, dass die Personen, die nach Maßgabe der §§ 1684 und 1685 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zum Umgang mit ihnen berechtigt sind, von diesem Recht zu ihrem Wohl Gebrauch machen. Eltern, andere Umgangsberechtigte sowie Personen, in deren Obhut sich das Kind befindet, haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts. Bei der Befugnis, Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes zu verlangen, bei der Herstellung von Umgangskontakten und bei der Ausführung gerichtlicher oder vereinbarter Umgangsregelungen soll vermittelt und in geeigneten Fällen Hilfestellung geleistet werden.

## **§ 20 SGB VIII                    Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen**

(1) Fällt der Elternteil, der die überwiegende Betreuung des Kindes übernommen hat, für die Wahrnehmung dieser Aufgabe aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen aus, so soll der andere Elternteil bei der Betreuung und Versorgung des im Haushalt lebenden Kindes unterstützt werden, wenn

1.  
er wegen berufsbedingter Abwesenheit nicht in der Lage ist, die Aufgabe wahrzunehmen,

2.  
die Hilfe erforderlich ist, um das Wohl des Kindes zu gewährleisten,

3.  
Angebote der Förderung des Kindes in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege nicht ausreichen.

(2) Fällt ein allein erziehender Elternteil oder fallen beide Elternteile aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen aus, so soll unter der Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 3 das Kind im elterlichen Haushalt versorgt und betreut werden, wenn und solange es für sein Wohl erforderlich ist.

## **§ 27 SGB VIII                    Hilfe zur Erziehung**

(1) Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.

(2) Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden. Die Hilfe ist in der Regel im Inland zu erbringen; sie darf nur dann im Ausland erbracht werden, wenn dies nach Maßgabe der Hilfeplanung zur Erreichung des Hilfezieles im Einzelfall erforderlich ist.

(2a) Ist eine Erziehung des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses erforderlich, so entfällt der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nicht dadurch, dass eine andere unterhaltspflichtige Person bereit ist, diese Aufgabe zu übernehmen; die Gewährung von Hilfe zur Erziehung setzt in diesem Fall voraus, dass diese Person bereit und geeignet ist, den Hilfebedarf in Zusammenarbeit mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe der §§ 36 und 37 zu decken.

(3) Hilfe zur Erziehung umfasst insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen. Sie soll bei Bedarf Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Sinne des § 13 Abs. 2 einschließen.

(4) Wird ein Kind oder eine Jugendliche während ihres Aufenthaltes in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie selbst Mutter eines Kindes, so umfasst die Hilfe zur Erziehung auch die Unterstützung bei der Pflege und Erziehung dieses Kindes.

## **§ 35a SGB VIII**

### **Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche**

(1) Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn

1.  
ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und

2.  
daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Von einer seelischen Behinderung bedroht im Sinne dieses Buches sind Kinder oder Jugendliche, bei denen eine Beeinträchtigung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. § 27 Abs. 4 gilt entsprechend.

(1a) Hinsichtlich der Abweichung der seelischen Gesundheit nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Stellungnahme

1.  
eines Arztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie,

2.  
eines Kinder- und Jugendpsychotherapeuten oder

3.  
eines Arztes oder eines psychologischen Psychotherapeuten, der über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt, einzuholen. Die Stellungnahme ist auf der Grundlage der Internationalen Klassifikation der Krankheiten in der vom Deutschen Institut für medizinische Dokumentation und Information herausgegebenen deutschen Fassung zu erstellen. Dabei ist auch darzulegen, ob die Abweichung Krankheitswert hat oder auf einer Krankheit beruht. Die Hilfe soll nicht von der Person oder dem Dienst oder der Einrichtung, der die Person angehört, die die Stellungnahme abgibt, erbracht werden.

(2) Die Hilfe wird nach dem Bedarf im Einzelfall

1.  
in ambulanter Form,

2.  
in Tageseinrichtungen für Kinder oder in anderen teilstationären Einrichtungen,

3.  
durch geeignete Pflegepersonen und

4.  
in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen geleistet.

(3) Aufgabe und Ziel der Hilfe, die Bestimmung des Personenkreises sowie die Art der Leistungen richten sich nach § 53 Abs. 3 und 4 Satz 1, den §§ 54, 56 und 57 des Zwölften Buches, soweit diese Bestimmungen auch auf seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Personen Anwendung finden.

(4) Ist gleichzeitig Hilfe zur Erziehung zu leisten, so sollen Einrichtungen, Dienste und Personen in Anspruch genommen werden, die geeignet sind, sowohl die Aufgaben der Eingliederungshilfe zu erfüllen als auch den erzieherischen Bedarf zu decken. Sind heilpädagogische Maßnahmen für Kinder, die noch nicht im schulpflichtigen Alter sind, in Tageseinrichtungen für Kinder zu gewähren und lässt der Hilfebedarf es zu, so sollen Einrichtungen in Anspruch genommen werden, in denen behinderte und nicht behinderte Kinder gemeinsam betreut werden.

## **§ 36 SGB VIII**

### **Mitwirkung, Hilfeplan**

(1) Der Personensorgeberechtigte und das Kind oder der Jugendliche sind vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe zu beraten und auf die möglichen Folgen für die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen hinzuweisen. Vor und während einer langfristig zu leistenden Hilfe außerhalb der eigenen Familie ist zu prüfen, ob die Annahme als Kind in Betracht kommt.

Ist Hilfe außerhalb der eigenen Familie erforderlich, so sind die in Satz 1 genannten Personen bei der Auswahl der Einrichtung oder der Pflegestelle zu beteiligen. Der Wahl und den Wünschen ist zu entsprechen, sofern sie nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sind. Wünschen die in Satz 1 genannten Personen die Erbringung einer in § 78a genannten Leistung in einer Einrichtung, mit deren Träger keine Vereinbarungen nach § 78b bestehen, so soll der Wahl nur entsprochen werden, wenn die Erbringung der Leistung in dieser Einrichtung nach Maßgabe des Hilfeplans nach Absatz 2 geboten ist.

(2) Die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart soll, wenn Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden. Als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe sollen sie zusammen mit dem Personensorgeberechtigten und dem Kind oder dem Jugendlichen einen Hilfeplan aufstellen, der Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen enthält; sie sollen regelmäßig prüfen, ob die gewählte Hilfeart weiterhin geeignet und notwendig ist. Werden bei der Durchführung der Hilfe andere Personen, Dienste oder Einrichtungen tätig, so sind sie oder deren Mitarbeiter an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung zu beteiligen. Erscheinen Maßnahmen der beruflichen Eingliederung erforderlich, so sollen auch die für die Eingliederung zuständigen Stellen beteiligt werden.

(3) Erscheinen Hilfen nach § 35a erforderlich, so soll bei der Aufstellung und Änderung des Hilfeplans sowie bei der Durchführung der Hilfe die Person, die eine Stellungnahme nach § 35a Abs. 1a abgegeben hat, beteiligt werden.

(4) Vor einer Entscheidung über die Gewährung einer Hilfe, die ganz oder teilweise im Ausland erbracht wird, soll zur Feststellung einer seelischen Störung mit Krankheitswert die Stellungnahme einer in § 35a Abs. 1a Satz 1 genannten Person eingeholt werden.

### **§ 38 SGB VIII**

### **Vermittlung bei der Ausübung der Personensorge**

Sofern der Inhaber der Personensorge durch eine Erklärung nach § 1688 Abs. 3 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Vertretungsmacht der Pflegeperson soweit einschränkt, dass dies eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Erziehung nicht mehr ermöglicht, sowie bei sonstigen Meinungsverschiedenheiten sollen die Beteiligten das Jugendamt einschalten.

### **§ 39 SGB VIII**

### **Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen**

(1) Wird Hilfe nach den §§ 32 bis 35 oder nach § 35a Abs. 2 Nr. 2 bis 4 gewährt, so ist auch der notwendige Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen. Er umfasst die Kosten für den Sachaufwand sowie für die Pflege und Erziehung des Kindes oder Jugendlichen.

(2) Der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf soll durch laufende Leistungen gedeckt werden. Sie umfassen außer im Fall des § 32 und des § 35a Abs. 2 Nr. 2 auch einen angemessenen Barbetrag zur persönlichen Verfügung des Kindes oder des Jugendlichen. Die Höhe des Betrages wird in den Fällen der §§ 34, 35, 35a Abs. 2 Nr. 4 von der nach Landesrecht zuständigen Behörde festgesetzt; die Beträge sollen nach Altersgruppen gestaffelt sein. Die laufenden Leistungen im Rahmen der Hilfe in Vollzeitpflege (§ 33) oder bei einer geeigneten Pflegeperson (§ 35a Abs. 2 Satz 2 Nr. 3) sind nach den Absätzen 4 bis 6 zu bemessen.

(3) Einmalige Beihilfen oder Zuschüsse können insbesondere zur Erstausrüstung einer Pflegestelle, bei wichtigen persönlichen Anlässen sowie für Urlaubs- und Ferienreisen des Kindes oder des Jugendlichen gewährt werden.

(4) Die laufenden Leistungen sollen auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten gewährt werden, sofern sie einen angemessenen Umfang nicht übersteigen. Die laufenden Leistungen umfassen auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Pflegeperson. Sie sollen in einem monatlichen Pauschalbetrag gewährt werden, soweit nicht nach der Besonderheit des Einzelfalls abweichende Leistungen geboten sind. Ist die Pflegeperson in gerader Linie mit dem Kind oder



3.

ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten. Die Inobhutnahme umfasst die Befugnis, ein Kind oder einen Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform vorläufig unterzubringen; im Fall von Satz 1 Nr. 2 auch ein Kind oder einen Jugendlichen von einer anderen Person wegzunehmen.

(2) Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme die Situation, die zur Inobhutnahme geführt hat, zusammen mit dem Kind oder dem Jugendlichen zu klären und Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzuzeigen. Dem Kind oder dem Jugendlichen ist unverzüglich Gelegenheit zu geben, eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen. Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zu sorgen und dabei den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe sicherzustellen; § 39 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. Das Jugendamt ist während der Inobhutnahme berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen notwendig sind; der mutmaßliche Wille der Personensorge- oder der Erziehungsberechtigten ist dabei angemessen zu berücksichtigen.

(3) Das Jugendamt hat im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten unverzüglich von der Inobhutnahme zu unterrichten und mit ihnen das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Widersprechen die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten der Inobhutnahme, so hat das Jugendamt unverzüglich

1.

das Kind oder den Jugendlichen den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zu übergeben, sofern nach der Einschätzung des Jugendamts eine Gefährdung des Kindeswohls nicht besteht oder die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten bereit und in der Lage sind, die Gefährdung abzuwenden oder

2.

eine Entscheidung des Familiengerichts über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen herbeizuführen.

Sind die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nicht erreichbar, so gilt Satz 2 Nr. 2 entsprechend. Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 ist unverzüglich die Bestellung eines Vormunds oder Pflegers zu veranlassen. Widersprechen die Personensorgeberechtigten der Inobhutnahme nicht, so ist unverzüglich ein Hilfeplanverfahren zur Gewährung einer Hilfe einzuleiten.

(4) Die Inobhutnahme endet mit

1.

der Übergabe des Kindes oder Jugendlichen an die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten,

2.

der Entscheidung über die Gewährung von Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch.

(5) Freiheitsentziehende Maßnahmen im Rahmen der Inobhutnahme sind nur zulässig, wenn und soweit sie erforderlich sind, um eine Gefahr für Leib oder Leben des Kindes oder des Jugendlichen oder eine Gefahr für Leib oder Leben Dritter abzuwenden. Die Freiheitsentziehung ist ohne gerichtliche Entscheidung spätestens mit Ablauf des Tages nach ihrem Beginn zu beenden.

(6) Ist bei der Inobhutnahme die Anwendung unmittelbaren Zwangs erforderlich, so sind die dazu befugten Stellen hinzuzuziehen.

## **§ 53 SGB VIII**

### **Beratung und Unterstützung von Pflegern und Vormündern**

- (1) Das Jugendamt hat dem Familiengericht Personen und Vereine vorzuschlagen, die sich im Einzelfall zum Pfleger oder Vormund eignen.
- (2) Pfleger und Vormünder haben Anspruch auf regelmäßige und dem jeweiligen erzieherischen Bedarf des Mündels entsprechende Beratung und Unterstützung.
- (3) Das Jugendamt hat darauf zu achten, dass die Vormünder und Pfleger für die Person der Mündel, insbesondere ihre Erziehung und Pflege, Sorge tragen. Es hat beratend darauf hinzuwirken, dass festgestellte Mängel im Einvernehmen mit dem Vormund oder dem Pfleger behoben werden. Soweit eine Behebung der Mängel nicht erfolgt, hat es dies dem Familiengericht mitzuteilen. Es hat dem Familiengericht über das persönliche Ergehen und die Entwicklung eines Mündels Auskunft zu erteilen. Erlangt das Jugendamt Kenntnis von der Gefährdung des Vermögens eines Mündels, so hat es dies dem Familiengericht anzuzeigen.
- (4) Für die Gegenvormundschaft gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Ist ein Verein Vormund, so findet Absatz 3 keine Anwendung.

## **§ 61 SGB VIII**

### **Anwendungsbereich (Datenschutz)**

- (1) Für den Schutz von Sozialdaten bei ihrer Erhebung und Verwendung in der Jugendhilfe gelten § 35 des Ersten Buches, §§ 67 bis 85a des Zehnten Buches sowie die nachfolgenden Vorschriften. Sie gelten für alle Stellen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, soweit sie Aufgaben nach diesem Buch wahrnehmen. Für die Wahrnehmung von Aufgaben nach diesem Buch durch kreisangehörige Gemeinden und Gemeindeverbände, die nicht örtliche Träger sind, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.
- (2) Für den Schutz von Sozialdaten bei ihrer Erhebung und Verwendung im Rahmen der Tätigkeit des Jugendamts als Amtspfleger, Amtsvormund, Beistand und Gegenvormund gilt nur § 68.
- (3) Werden Einrichtungen und Dienste der Träger der freien Jugendhilfe in Anspruch genommen, so ist sicherzustellen, dass der Schutz der personenbezogenen Daten bei der Erhebung und Verwendung in entsprechender Weise gewährleistet ist.

## **§ 62 SGB VIII**

### **Datenerhebung**

- (1) Sozialdaten dürfen nur erhoben werden, soweit ihre Kenntnis zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.
- (2) Sozialdaten sind beim Betroffenen zu erheben. Er ist über die Rechtsgrundlage der Erhebung sowie die Zweckbestimmungen der Erhebung und Verwendung aufzuklären, soweit diese nicht offenkundig sind.
- (3) Ohne Mitwirkung des Betroffenen dürfen Sozialdaten nur erhoben werden, wenn
  1. eine gesetzliche Bestimmung dies vorschreibt oder erlaubt oder
  2. ihre Erhebung beim Betroffenen nicht möglich ist oder die jeweilige Aufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen erfordert, die Kenntnis der Daten aber erforderlich ist für
    - a) die Feststellung der Voraussetzungen oder für die Erfüllung einer Leistung nach diesem Buch oder
    - b) die Feststellung der Voraussetzungen für die Erstattung einer Leistung nach § 50 des Zehnten Buches oder
    - c) die Wahrnehmung einer Aufgabe nach den §§ 42 bis 48a und nach § 52 oder
    - d) die Erfüllung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a oder
  - 3.



die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden oder

4.

die Erhebung bei dem Betroffenen den Zugang zur Hilfe ernsthaft gefährden würde.

(4) Ist der Betroffene nicht zugleich Leistungsberechtigter oder sonst an der Leistung beteiligt, so dürfen die Daten auch beim Leistungsberechtigten oder einer anderen Person, die sonst an der Leistung beteiligt ist, erhoben werden, wenn die Kenntnis der Daten für die Gewährung einer Leistung nach diesem Buch notwendig ist. Satz 1 gilt bei der Erfüllung anderer Aufgaben im Sinne des § 2 Abs. 3 entsprechend.

## **§ 86 SGB VIII**

### **Örtliche Zuständigkeit für Leistungen an Kinder, Jugendliche und ihre Eltern**

(1) Für die Gewährung von Leistungen nach diesem Buch ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die Eltern ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. An die Stelle der Eltern tritt die Mutter, wenn und solange die Vaterschaft nicht anerkannt oder gerichtlich festgestellt ist. Lebt nur ein Elternteil, so ist dessen gewöhnlicher Aufenthalt maßgebend.

(2) Haben die Elternteile verschiedene gewöhnliche Aufenthalte, so ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich der personensorgeberechtigte Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat; dies gilt auch dann, wenn ihm einzelne Angelegenheiten der Personensorge entzogen sind. Steht die Personensorge im Fall des Satzes 1 den Eltern gemeinsam zu, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des Elternteils, bei dem das Kind oder der Jugendliche vor Beginn der Leistung zuletzt seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Hatte das Kind oder der Jugendliche im Fall des Satzes 2 zuletzt bei beiden Elternteilen seinen gewöhnlichen Aufenthalt, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des Elternteils, bei dem das Kind oder der Jugendliche vor Beginn der Leistung zuletzt seinen tatsächlichen Aufenthalt hatte. Hatte das Kind oder der Jugendliche im Fall des Satzes 2 während der letzten sechs Monate vor Beginn der Leistung bei keinem Elternteil einen gewöhnlichen Aufenthalt, so ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich das Kind oder der Jugendliche vor Beginn der Leistung zuletzt seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte; hatte das Kind oder der Jugendliche während der letzten sechs Monate keinen gewöhnlichen Aufenthalt, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem tatsächlichen Aufenthalt des Kindes oder des Jugendlichen vor Beginn der Leistung.

(3) Haben die Elternteile verschiedene gewöhnliche Aufenthalte und steht die Personensorge keinem Elternteil zu, so gilt Absatz 2 Satz 2 und 4 entsprechend.

(4) Haben die Eltern oder der nach den Absätzen 1 bis 3 maßgebliche Elternteil im Inland keinen gewöhnlichen Aufenthalt, oder ist ein gewöhnlicher Aufenthalt nicht feststellbar, oder sind sie verstorben, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes oder des Jugendlichen vor Beginn der Leistung. Hatte das Kind oder der Jugendliche während der letzten sechs Monate vor Beginn der Leistung keinen gewöhnlichen Aufenthalt, so ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich sich das Kind oder der Jugendliche vor Beginn der Leistung tatsächlich aufhält.

(5) Begründen die Elternteile nach Beginn der Leistung verschiedene gewöhnliche Aufenthalte, so wird der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich der personensorgeberechtigte Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat; dies gilt auch dann, wenn ihm einzelne Angelegenheiten der Personensorge entzogen sind. Solange die Personensorge beiden Elternteilen gemeinsam oder keinem Elternteil zusteht, bleibt die bisherige Zuständigkeit bestehen. Absatz 4 gilt entsprechend.

(6) Lebt ein Kind oder ein Jugendlicher zwei Jahre bei einer Pflegeperson und ist sein Verbleib bei dieser Pflegeperson auf Dauer zu erwarten, so ist oder wird abweichend von den Absätzen 1 bis 5 der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Er hat die Eltern und, falls den Eltern die Personensorge nicht oder nur teilweise zusteht, den Personensorgeberechtigten über den Wechsel der Zuständigkeit zu unterrichten. Endet der Aufenthalt bei der Pflegeperson, so endet die Zuständigkeit nach Satz 1.



Hilfe für junge Volljährige, soweit sie den in den Nummern 2 und 3 genannten Leistungen entspricht (§ 41).

(3) Die Kosten umfassen auch die Aufwendungen für den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe.

(4) Verwaltungskosten bleiben außer Betracht.

(5) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe tragen die Kosten der in den Absätzen 1 und 2 genannten Leistungen unabhängig von der Erhebung eines Kostenbeitrags.

## **§ 94 SGB VIII**

### **Umfang der Heranziehung**

(1) Die Kostenbeitragspflichtigen sind aus ihrem Einkommen in angemessenem Umfang zu den Kosten heranzuziehen. Die Kostenbeiträge dürfen die tatsächlichen Aufwendungen nicht überschreiten. Eltern sollen nachrangig zu den jungen Menschen herangezogen werden. Ehegatten und Lebenspartner sollen nachrangig zu den jungen Menschen, aber vorrangig vor deren Eltern herangezogen werden.

(2) Für die Bestimmung des Umfangs sind bei jedem Elternteil, Ehegatten oder Lebenspartner die Höhe des nach § 93 ermittelten Einkommens und die Anzahl der Personen, die mindestens im gleichen Range wie der untergebrachte junge Mensch oder Leistungsberechtigte nach § 19 unterhaltsberechtig sind, angemessen zu berücksichtigen.

(3) Werden Leistungen über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses erbracht und bezieht einer der Elternteile Kindergeld für den jungen Menschen, so hat dieser einen Kostenbeitrag mindestens in Höhe des Kindergeldes zu zahlen. Zahlt der Elternteil den Kostenbeitrag nicht, so sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe insoweit berechtigt, das auf dieses Kind entfallende Kindergeld durch Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs nach § 74 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes in Anspruch zu nehmen.

(4) Werden Leistungen über Tag und Nacht erbracht und hält sich der junge Mensch nicht nur im Rahmen von Umgangskontakten bei einem Kostenbeitragspflichtigen auf, so ist die tatsächliche Betreuungsleistung über Tag und Nacht auf den Kostenbeitrag anzurechnen.

(5) Für die Festsetzung der Kostenbeiträge von Eltern, Ehegatten und Lebenspartnern junger Menschen und Leistungsberechtigter nach § 19 werden nach Einkommensgruppen gestaffelte Pauschalbeträge durch Rechtsverordnung des zuständigen Bundesministeriums mit Zustimmung des Bundesrates bestimmt.

(6) Bei vollstationären Leistungen haben junge Menschen und Leistungsberechtigte nach § 19 nach Abzug der in § 93 Abs. 2 genannten Beträge 75 Prozent ihres Einkommens als Kostenbeitrag einzusetzen.

---

## **Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)**

### **§ 1626 BGB**

#### **Elterliche Sorge, Grundsätze**

(1) Die Eltern haben die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge). Die elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge).

(2) Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln. Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an.

(3) Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen. Gleiches gilt für den Umgang mit anderen Personen, zu denen das Kind Bindungen besitzt, wenn ihre Aufrechterhaltung für seine Entwicklung förderlich ist.

## **§ 1630 BGB**

### **Elterliche Sorge bei Pflegerbestellung oder Familienpflege**

- (1) Die elterliche Sorge erstreckt sich nicht auf Angelegenheiten des Kindes, für die ein Pfleger bestellt ist.
- (2) Steht die Personensorge oder die Vermögenssorge einem Pfleger zu, so entscheidet das Familiengericht, falls sich die Eltern und der Pfleger in einer Angelegenheit nicht einigen können, die sowohl die Person als auch das Vermögen des Kindes betrifft.
- (3) Geben die Eltern das Kind für längere Zeit in Familienpflege, so kann das Familiengericht auf Antrag der Eltern oder der Pflegeperson Angelegenheiten der elterlichen Sorge auf die Pflegeperson übertragen. Für die Übertragung auf Antrag der Pflegeperson ist die Zustimmung der Eltern erforderlich. Im Umfang der Übertragung hat die Pflegeperson die Rechte und Pflichten eines Pflegers.

## **§ 1631 BGB**

### **Inhalt und Grenzen der Personensorge**

- (1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.
- (2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.
- (3) Das Familiengericht hat die Eltern auf Antrag bei der Ausübung der Personensorge in geeigneten Fällen zu unterstützen.

## **§ 1631b BGB**

### **Mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung**

Eine Unterbringung des Kindes, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, bedarf der Genehmigung des Familiengerichts. Die Unterbringung ist zulässig, wenn sie zum Wohl des Kindes, insbesondere zur Abwendung einer erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung, erforderlich ist und der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch andere öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschieben Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen.

## **§ 1632 BGB**

### **Herausgabe des Kindes; Bestimmung des Umgangs; Verbleibensanordnung bei Familienpflege**

- (1) Die Personensorge umfasst das Recht, die Herausgabe des Kindes von jedem zu verlangen, der es den Eltern oder einem Elternteil widerrechtlich vorenthält.
- (2) Die Personensorge umfasst ferner das Recht, den Umgang des Kindes auch mit Wirkung für und gegen Dritte zu bestimmen.
- (3) Über Streitigkeiten, die eine Angelegenheit nach Absatz 1 oder 2 betreffen, entscheidet das Familiengericht auf Antrag eines Elternteils.
- (4) Lebt das Kind seit längerer Zeit in Familienpflege und wollen die Eltern das Kind von der Pflegeperson wegnehmen, so kann das Familiengericht von Amts wegen oder auf Antrag der Pflegeperson anordnen, dass das Kind bei der Pflegeperson verbleibt, wenn und solange das Kindeswohl durch die Wegnahme gefährdet würde.

## **§ 1684 BGB**

### **Umgang des Kindes mit den Eltern**

- (1) Das Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil; jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt.
- (2) Die Eltern haben alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert. Entsprechendes gilt, wenn sich das Kind in der Obhut einer anderen Person befindet.
- (3) Das Familiengericht kann über den Umfang des Umgangsrechts entscheiden und seine Ausübung, auch gegenüber Dritten, näher regeln. Es kann die Beteiligten durch Anordnungen zur Erfüllung der in Absatz 2 geregelten Pflicht anhalten. Wird die Pflicht nach Absatz 2 dauerhaft oder wiederholt erheblich verletzt, kann das Familiengericht auch eine Pflegschaft für

die Durchführung des Umgangs anordnen (Umgangspflegschaft). Die Umgangspflegschaft umfasst das Recht, die Herausgabe des Kindes zur Durchführung des Umgangs zu verlangen und für die Dauer des Umgangs dessen Aufenthalt zu bestimmen. Die Anordnung ist zu befristen. Für den Ersatz von Aufwendungen und die Vergütung des Umgangspflegers gilt § 277 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.

(4) Das Familiengericht kann das Umgangsrecht oder den Vollzug früherer Entscheidungen über das Umgangsrecht einschränken oder ausschließen, soweit dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Eine Entscheidung, die das Umgangsrecht oder seinen Vollzug für längere Zeit oder auf Dauer einschränkt oder ausschließt, kann nur ergehen, wenn andernfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre. Das Familiengericht kann insbesondere anordnen, dass der Umgang nur stattfinden darf, wenn ein mitwirkungsbereiter Dritter anwesend ist. Dritter kann auch ein Träger der Jugendhilfe oder ein Verein sein; dieser bestimmt dann jeweils, welche Einzelperson die Aufgabe wahrnimmt.

### **§ 1685 BGB**

### **Umgang des Kindes mit anderen Bezugspersonen**

(1) Großeltern und Geschwister haben ein Recht auf Umgang mit dem Kind, wenn dieser dem Wohl des Kindes dient.

(2) Gleiches gilt für enge Bezugspersonen des Kindes, wenn diese für das Kind tatsächliche Verantwortung tragen oder getragen haben (sozial-familiäre Beziehung). Eine Übernahme tatsächlicher Verantwortung ist in der Regel anzunehmen, wenn die Person mit dem Kind längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft zusammengelebt hat.

(3) § 1684 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend. Eine Umgangspflegschaft nach § 1684 Abs. 3 Satz 3 bis 5 kann das Familiengericht nur anordnen, wenn die Voraussetzungen des § 1666 Abs. 1 erfüllt sind.

### **§ 1688 BGB**

### **Entscheidungsbefugnisse der Pflegeperson**

(1) Lebt ein Kind für längere Zeit in Familienpflege, so ist die Pflegeperson berechtigt, in Angelegenheiten des täglichen Lebens zu entscheiden sowie den Inhaber der elterlichen Sorge in solchen Angelegenheiten zu vertreten. Sie ist befugt, den Arbeitsverdienst des Kindes zu verwalten sowie Unterhalts-, Versicherungs-, Versorgungs- und sonstige Sozialleistungen für das Kind geltend zu machen und zu verwalten. § 1629 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(2) Der Pflegeperson steht eine Person gleich, die im Rahmen der Hilfe nach den §§ 34, 35 und 35a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch die Erziehung und Betreuung eines Kindes übernommen hat.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der Inhaber der elterlichen Sorge etwas anderes erklärt. Das Familiengericht kann die Befugnisse nach den Absätzen 1 und 2 einschränken oder ausschließen, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist.

(4) Für eine Person, bei der sich das Kind auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung nach § 1632 Abs. 4 oder § 1682 aufhält, gelten die Absätze 1 und 3 mit der Maßgabe, dass die genannten Befugnisse nur das Familiengericht einschränken oder ausschließen kann.

# **Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)**

## **§ 161 FamFG**

### **Mitwirkung der Pflegeperson**

(1) Das Gericht kann in Verfahren, die die Person des Kindes betreffen, die Pflegeperson im Interesse des Kindes als Beteiligte hinzuziehen, wenn das Kind seit längerer Zeit in Familienpflege lebt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn das Kind auf Grund einer Entscheidung nach § 1682 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bei dem dort genannten Ehegatten, Lebenspartner oder Umgangsberechtigten lebt.

(2) Die in Absatz 1 genannten Personen sind anzuhören, wenn das Kind seit längerer Zeit in Familienpflege lebt.

---

# **Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG)**

## **Art. 34 AGSG**

### **Pflegeerlaubnis**

(1) Die Pflegeerlaubnis nach § 44 Abs. 1 SGB VIII ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Jugendamt zu beantragen. Sie ist schriftlich zu erteilen und gilt nur für die in ihr bezeichneten Kinder und Jugendlichen.

(2) Die Pflegeerlaubnis soll bei gleich geeigneten Personen vorzugsweise Eheleuten, sie kann auch Einzelpersonen erteilt werden. Der Altersunterschied zwischen Pflegepersonen und dem Kind oder dem bzw. der Jugendlichen soll einem Eltern-Kind-Verhältnis entsprechen.

## **Art. 35 AGSG**

### **Versagungsgründe**

Die Pflegeerlaubnis nach § 44 Abs. 1 SGB VIII ist zu versagen, wenn das Wohl des Kindes oder des bzw. der Jugendlichen in der Pflegestelle nicht gewährleistet ist. Sie ist insbesondere zu versagen, wenn

1.

eine Pflegeperson nicht über ausreichende erzieherische Fähigkeiten verfügt, die dem Entwicklungsstand und den jeweiligen erzieherischen Bedürfnissen des Kindes oder des bzw. der Jugendlichen gerecht werden,

2.

die Aufnahme des Pflegekindes nicht mit dem Wohl aller in der Familie einer Pflegeperson lebender Kinder und Jugendlicher vereinbar oder eine Pflegeperson mit der Betreuung eines weiteren Kindes oder eines bzw. einer weiteren Jugendlichen überfordert ist; davon ist in der Regel auszugehen, wenn sich bereits drei Pflegekinder in der Pflegestelle befinden,

3.

eine Pflegeperson nicht die Gewähr dafür bietet, dass die von den Personensorgeberechtigten bestimmte Grundrichtung der Erziehung einschließlich der religiösen oder weltanschaulichen Erziehung beachtet wird,

4.

Anhaltspunkte bestehen, dass eine Pflegeperson oder eine in ihrem Haushalt lebende Person das sittliche Wohl des Kindes oder des bzw. der Jugendlichen gefährden könnte,

5.

die wirtschaftlichen Verhältnisse einer Pflegeperson und ihre Haushaltsführung offensichtlich nicht geordnet sind,

6.

eine Pflegeperson oder die in ihrem Haushalt lebenden Personen an einer Krankheit leiden, die das Wohl des Kindes oder des bzw. der Jugendlichen nicht nur unerheblich gefährdet, oder

7.

nicht ausreichender Wohnraum für die Kinder oder Jugendlichen und die im Haushalt lebenden Personen vorhanden ist.

#### **Art. 36 AGSG**

#### **Rücknahme, Widerruf, Erlöschen der Pflegeerlaubnis**

(1) Die Pflegeerlaubnis ist zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass bei ihrer Erteilung einer der Versagungsgründe des Art. 35 vorgelegen hat oder nunmehr vorliegt oder in sonstiger Weise das Wohl des Kindes oder des bzw. der Jugendlichen gefährdet ist, und die Pflegeperson nicht bereit oder in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden. Vor der Rücknahme oder dem Widerruf ist zu prüfen, ob durch geeignete Hilfen das Weiterbestehen des Pflegeverhältnisses sichergestellt werden kann.

(2) Die Pflegeerlaubnis erlischt, wenn

1.

das Pflegeverhältnis mit Einverständnis der Pflegeperson gelöst wird und das Kind oder der bzw. die Jugendliche die Pflegestelle verlässt,

2.

das Kind oder der bzw. die Jugendliche in berechtigter Ausübung des Aufenthaltsbestimmungsrechts auf Dauer oder nach § 42 Abs. 1 SGB VIII oder auf richterliche Anordnung aus der Pflegestelle herausgenommen wird, oder

3.

das Kind oder der bzw. die Jugendliche länger als sechs Monate ununterbrochen nicht in der Pflegestelle gelebt hat.

#### **Art. 37AGSG**

#### **Mitteilungspflicht**

(1) Eine Pflegeperson, die der Erlaubnis nach § 44 Abs. 1 SGB VIII bedarf, ist insbesondere verpflichtet, dem für den gewöhnlichen Aufenthalt der Pflegeperson zuständigen Jugendamt jeden Wohnungswechsel sowie das Auftreten ansteckender oder sonstiger Krankheiten, die das Wohl des Kindes oder des bzw. der Jugendlichen nicht nur unerheblich gefährden können, unverzüglich mitzuteilen.

(2) Ist einer verheirateten Pflegeperson die Pflegeerlaubnis erteilt, hat sie dem Jugendamt unverzüglich mitzuteilen, wenn ein Ehepartner oder eine Ehepartnerin Klage auf Scheidung, Aufhebung oder Nichtigkeitserklärung der Ehe erhebt. Stirbt ein Ehepartner oder eine Ehepartnerin, so hat der überlebende Ehegatte oder die überlebende Ehegattin dies dem Jugendamt unverzüglich mitzuteilen.

(3) Abs. 1 und 2 gelten auch für erlaubnisfreie Pflegeverhältnisse, wenn Hilfe zur Erziehung nach § 32 Satz 2 oder § 33 oder Eingliederungshilfe nach § 35a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB VIII geleistet wird. Die Mitteilung ist in diesen Fällen gegenüber dem für die Leistungsgewährung zuständigen Jugendamt abzugeben. Hat auf Grund einer Vereinbarung mit dem zuständigen Jugendamt ein anerkannter Träger der freien Jugendhilfe eine Tagespflegestelle vermittelt (§ 23 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII), so ist die Mitteilung abweichend von Satz 2 gegenüber diesem Träger der freien Jugendhilfe abzugeben. Ergeben sich auf Grund der Mitteilung Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls des in der Tagespflegestelle betreuten Kindes, die vom anerkannten Träger der freien Jugendhilfe nicht abgewendet werden kann, so hat dieser das Jugendamt unverzüglich zu unterrichten.

**Art. 38 AGSG****Rechte des Jugendamts**

(1) Eine Pflegeperson, die der Erlaubnis nach § 44 Abs. 1 SGB VIII bedarf, hat den Bediensteten des Jugendamts auf Verlangen Auskunft über die Pflegestelle und das Kind oder den Jugendlichen bzw. die Jugendliche zu erteilen. Den Bediensteten des Jugendamts ist zu gestatten, Verbindung mit dem Kind oder dem bzw. der Jugendlichen aufzunehmen und die Räume, die seinem oder ihrem Aufenthalt dienen, zu betreten. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Pflegeverhältnisse, in denen Hilfe zur Erziehung nach § 32 Satz 2 oder § 33 oder Eingliederungshilfe nach § 35a Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII geleistet wird. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 des Grundgesetzes, Art. 106 Abs. 3 der Verfassung) wird insoweit eingeschränkt.

(2) Die Bediensteten des Jugendamts oder seine Beauftragten haben beim Betreten der Wohnung der Pflegeperson ihren Dienstausweis oder einen vom Jugendamt ausgestellten Ausweis auf Verlangen vorzuzeigen.

**Art. 39 AGSG****Untersagung der Pflegestellenvermittlung**

Das Jugendamt hat ungeeigneten Personen und Vereinigungen die Vermittlung von Pflegestellen zu untersagen.

**Art. 40 AGSG****Untersagung der Pfl egetätigkeit**

Das Jugendamt kann einer ungeeigneten Person, die nach § 43 Abs. 1 SGB VIII oder § 44 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII keiner Erlaubnis bedarf, untersagen, ein Kind oder einen Jugendlichen bzw. eine Jugendliche in ihrer Familie regelmäßig zu betreuen oder ihm oder ihr Unterkunft zu gewähren. Das Gleiche gilt, wenn eine Pflegeerlaubnis wegen eines Versagungsgrundes nach Art. 35 verweigert werden müsste.

**Art. 41 AGSG****Pflegevereinbarung**

(1) Bei der Erfüllung seiner Beratungspflichten nach § 37 Abs. 2 SGB VIII soll das Jugendamt darauf hinwirken, dass zwischen den Personensorgeberechtigten und der Pflegeperson eine vertragliche Vereinbarung über die Ausgestaltung des Pflegeverhältnisses abgeschlossen wird (Pflegevereinbarung).

(2) Wird das Pflegeverhältnis im Rahmen von Hilfe zur Erziehung oder im Rahmen der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen nach den Vorschriften des Achten Buches Sozialgesetzbuch begründet, soll die Pflegevereinbarung insbesondere Regelungen enthalten über die voraussichtliche Dauer des Pflegeverhältnisses, über vereinbarte Besuchskontakte, über die Entgegennahme von Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder des bzw. der Jugendlichen nach § 39 SGB VIII, über die Ausübung von Aufgaben der Personensorge durch die Pflegeperson und über die von den Personensorgeberechtigten bestimmte Grundrichtung der Erziehung. Das Jugendamt hat die Personensorgeberechtigten und die Pflegeperson auf § 38 SGB VIII hinzuweisen.

(3) Auf Verlangen soll das Jugendamt die Personensorgeberechtigten und die Pflegeperson auch beraten und beim Abschluss einer Pflegevereinbarung unterstützen, wenn ein Pflegeverhältnis weder im Rahmen von Hilfe zur Erziehung noch im Rahmen von Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen begründet wird. Über die Regelungen nach Abs. 2 Satz 1 hinaus soll die Pflegevereinbarung Regelungen enthalten über die Sicherstellung des Lebensbedarfs des Kindes oder des bzw. der Jugendlichen während der Pflege, die Kosten der Erziehung und eventuell gesondert zu ersetzende Aufwendungen.

**Art. 42 AGSG****Tagespflege**

(1) Als Vermittlung im Sinn des § 23 Abs. 1 SGB VIII gilt auch eine Vermittlung durch einen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, der auf Grund einer Vereinbarung mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Stelle zur Vermittlung von Tagespflege eingerichtet hat.



(2) Die Aufwendungen der Tagespflegeperson nach § 23 Abs. 1 und 2 SGB VIII einschließlich der Kosten der Erziehung sollen in einem monatlichen Pauschalbetrag ersetzt werden.

(3) Zuständige Behörden für die Festsetzung der Pauschalbeträge für Tagespflege sind die Jugendämter.

(4) Die Staatsregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Mindestsätze für die Pauschalbeträge nach Abs. 2 festzulegen; dabei können bei Bedarf örtliche Unterschiede berücksichtigt werden.

#### **Art. 43 AGSG**

#### **Vollzeitpflege**

(1) Zuständige Behörden für die Festsetzung der Pauschalbeträge nach § 39 Abs. 5 Satz 1 und nach § 41 Abs. 2 in Verbindung mit § 39 Abs. 5 Satz 1 SGB VIII sind die Jugendämter.

(2) Art. 42 Abs. 4 gilt entsprechend.

---

## **Gesetz über die religiöse Kindererziehung (KErzG)**

### **§ 1 KErzG**

Über die religiöse Erziehung eines Kindes bestimmt die freie Einigung der Eltern, soweit ihnen das Recht und die Pflicht zusteht, für die Person des Kindes zu sorgen. Die Einigung ist jederzeit widerruflich und wird durch den Tod eines Ehegatten gelöst.

### **§ 2 KErzG**

(1) Besteht eine solche Einigung nicht oder nicht mehr, so gelten auch für die religiöse Erziehung die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen.

(2) Es kann jedoch während bestehender Ehe von keinem Elternteil ohne die Zustimmung des anderen bestimmt werden, daß das Kind in einem anderen als dem zur Zeit der Eheschließung gemeinsamen Bekenntnis oder in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen, oder daß ein Kind vom Religionsunterricht abgemeldet werden soll.

(3) Wird die Zustimmung nicht erteilt, so kann die Vermittlung oder Entscheidung des Familiengerichts beantragt werden. Für die Entscheidung sind, auch soweit ein Mißbrauch im Sinne des § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht vorliegt, die Zwecke der Erziehung maßgebend. Vor der Entscheidung sind die Ehegatten sowie erforderlichenfalls Verwandte, Schwägerte und die Lehrer des Kindes zu hören, wenn es ohne erhebliche Verzögerung oder unverhältnismäßige Kosten geschehen kann. Der § 1779 Abs. 3 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet entsprechende Anwendung. Das Kind ist zu hören, wenn es das zehnte Jahr vollendet hat.

### **§ 3 KErzG**

(1) Steht dem Vater oder der Mutter das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen, neben einem dem Kind bestellten Vormund oder Pfleger zu, so geht bei einer Meinungsverschiedenheit über die Bestimmung des religiösen Bekenntnisses, in dem das Kind erzogen werden soll, die Meinung des Vaters oder der Mutter vor, es sei denn, daß dem Vater oder der Mutter das Recht der religiösen Erziehung auf Grund des § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entzogen ist.

(2) Steht die Sorge für die Person eines Kindes einem Vormund oder Pfleger allein zu, so hat dieser auch über die religiöse Erziehung des Kindes zu bestimmen. Er bedarf dazu der

Genehmigung des Familiengerichts. Vor der Genehmigung sind die Eltern sowie erforderlichenfalls Verwandte, Verschwägerter und die Lehrer des Kindes zu hören, wenn es ohne erhebliche Verzögerung oder unverhältnismäßige Kosten geschehen kann. Der § 1779 Abs. 3 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet entsprechende Anwendung. Auch ist das Kind zu hören, wenn es das zehnte Lebensjahr vollendet hat. Weder der Vormund noch der Pfleger können eine schon erfolgte Bestimmung über die religiöse Erziehung ändern.

#### **§ 4 KErzG**

Verträge über die religiöse Erziehung eines Kindes sind ohne bürgerliche Wirkung.

#### **§ 5 KErzG**

Nach der Vollendung des vierzehnten Lebensjahrs steht dem Kind die Entscheidung darüber zu, zu welchem religiösen Bekenntnis es sich halten will. Hat das Kind das zwölfte Lebensjahr vollendet, so kann es nicht gegen seinen Willen in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen werden.

#### **§ 6 KErzG**

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die Erziehung der Kinder in einer nicht bekenntnismäßigen Weltanschauung entsprechende Anwendung.

#### **§ 7 KErzG**

Für Streitigkeiten aus diesem Gesetz ist das Familiengericht zuständig. Ein Einschreiten von Amts wegen findet dabei nicht statt, es sei denn, daß die Voraussetzungen des § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorliegen.

# Bewerbungsunterlagen

Landratsamt Coburg  
 Fachbereich Jugend, Familie und Senioren  
 Lauterer Str. 60  
 96450 Coburg

## Fragebogen für Pflege- und Adoptionseleternbewerber

Alle in diesem Fragebogen erhobenen Angaben sind Voraussetzung für die Bearbeitung Ihrer Bewerbung. Sie werden ausschließlich für die Vermittlungstätigkeit verwendet. Die Rechtsgrundlage für die Erhebung sind für Pflegekindbewerber §§ 61 ff. SGB VIII<sup>\*1</sup> bzw. § 9d AdVerMiG<sup>\*2</sup> für Adoptionseleternbewerber. Ihre Angaben unterliegen dem Datenschutz und werden daher vertraulich behandelt.

Für den Fall, dass eine Vermittlung nicht zustande kommt, werden diese Unterlagen 5 Jahre nach dem letzten Kontakt zwischen Ihnen und uns vernichtet. Das gleiche gilt, wenn Sie Ihre Bewerbung zurücknehmen oder Ihre Bewerbung abgelehnt wird.

Bewerbung um die Aufnahme eines  Pflegekindes  Adoptivkindes

	Bewerberin	Bewerber
<b>Familienname</b>		
<b>Vorname</b>		
<b>Geburtsname</b>		
<b>Geburtsdatum</b>		
<b>Geburtsort</b>		
<b>Staatsangehörigkeit</b>		
<b>Konfession</b>		
<b>Anschrift</b>		
<b>Tel. Nr.</b>	privat	
	privat mobil	
	dienstlich	
<b>Mail</b>		
<b>Beruf</b>	erlernt	
	derzeitig ausgeübt	
<b>Einkommen</b> (ca. mtl. Netto)		
<b>Monatliche Fixkosten</b> (z.B. Miete, Schuldentilgung, Versicherungen)		

<sup>\*1</sup> Sozialgesetzbuch VIII –Kinder- und Jugendhilfe

<sup>\*2</sup> Adoptionsvermittlungsgesetz

Einmalige/bestehende Sucht- bzw. psychiatrische Krankheiten

Psychotherapeutische Behandlungen

Seit wann besteht Ihre Partnerschaft ?

Eheschließung am

Vorangegangene Ehen (von – bis, geschieden, verwitwet)


**Kinder** (auch frühere Pflegekinder)

Name, Vorname	Geburtsjahr	Ehelich, „nichtehelich“, aus früherer Ehe, in Pflege (von – bis/seit), adoptiert, verstorben	Im Haushalt lebend ?

**Weitere Personen im Haushalt**

Name, Vorname	Geburtsjahr	Verwandtschaftsverhältnis

Gibt es Familienmitglieder, auf deren Bedürfnisse bei einer Vermittlung besonders geachtet werden muss (z.B. Kinder, pflegebedürftige Angehörige)

---

---

**Wohnverhältnisse**

Wohnung

Haus

mit Garten

Zahl der Räume und Größe der Wohnung / des Hauses \_\_\_\_\_

Welche Möglichkeiten der Unterbringung des Kindes bestehen in Ihrer Wohnung bzw. in Ihrem Haus ?

---

## Erklärungen

Auf Verlangen legen wir folgende Unterlagen vor:

- ausführliche Lebensberichte mit Foto  
Inhalte u.a.: Kindheit, Erziehung, Verhältnis zu Eltern und Geschwistern, Schul- und Berufsausbildung, Berufstätigkeit, Freizeitgestaltung, wann und wodurch entstand der Entschluss zur Aufnahme eines Kindes ?, wie stehen die näheren Verwandten dazu ?)
- ärztliches Attest beider Bewerber
- polizeiliches Führungszeugnis aller erwachsenen Haushaltsangehörigen
- Verdienstbescheinigung/en
- Auszug aus dem Geburtenregister beider Bewerber
- Heiratsurkunde

Wir sind bereit, gegebenenfalls weitere Auskünfte zu geben, benötigte nachweise vorzulegen und grundsätzliche Veränderungen im persönlichen, beruflichen oder finanziellen Bereich unaufgefordert mitzuteilen.

Wir wissen, dass kein Rechtsanspruch auf eine Vermittlung eines Pflege- bzw. Adoptivkindes besteht oder eine Vermittlung scheitern kann.

Uns ist bekannt, dass wenigen zur Vermittlung anstehenden Kindern, die eine Adoptivfamilie suchen, wesentlich mehr Adoptionsbewerber gegenüberstehen.

Wir sind darüber informiert, dass die Aufnahme eines Pflegekindes zeitlich begrenzt sein kann.

Anfallende Kosten im Zusammenhang mit unserer Bewerbung (z.B. für die Vorlage von Unterlagen) werden von uns getragen.

Zusätzliche Kosten, die bei einer Adoptionsvermittlung im Inland entstehen können (z.B. Notarkosten) werden von uns übernommen.

Wir akzeptieren, dass die Vermittlung von Kindern gesetzlichen Bestimmungen und geregelten Verfahren unterliegt und werden uns –auch bei Adoptionsbewerbungen im Ausland- an anerkannte Adoptionsvermittlungsstellen halten. An unerlaubten Vermittlungen werden wir uns nicht beteiligen.

- Wir sind bereit, auch ein schwer zu vermittelndes Kind mit besonderen Bedürfnissen aufzunehmen und sind daher mit der Weitergabe unserer Bewerbungsunterlagen an das ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt, Zentrale Adoptionsstelle bzw. Pflegekinderwesen, Marsstr. 46, 80335 München, für eine eventuelle überregionale Vermittlung einverstanden.

Wir versichern die Vollständigkeit und Richtigkeit unserer Angaben.

Ort und Datum

Unterschrift der Bewerberin

Unterschrift des Bewerbers

Name .....

Datum.....

### Ihre Vorstellungen zur Aufnahme eines Pflege- oder Adoptivkindes

Sie haben sich an uns gewandt, weil Sie ein Kind bei sich aufnehmen wollen.

In dieser Anlage können Sie Ihre Vorstellungen bezüglich eines Kindes, das Sie gern aufnehmen würden, konkretisieren.

Die folgenden Punkte stellen einen groben Überblick dar und können sicherlich nur einen Abriss Ihrer momentanen Aufnahmebereitschaft wiedergeben. In **persönlichen Gesprächen** mit uns werden Ihre Vorstellungen eingehender besprochen und Sie können zu den einzelnen Aspekten nähere Informationen erhalten.

### Bitte konkretisieren Sie Ihre Vorstellungen zur Aufnahme eines Kindes

Alter (Mehrfachnennungen mögl.)	0-1 J.	1-3 J.	3-5 J.	5-6 J.	6-10 J.	über 10 J.	egal
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Geschlecht	nur Mädchen	bevorzugt Mädchen	egal	bevorzugt Jungen	nur Jungen		
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Geschwisterkinder	ja	eher ja	eventuell	eher nein	nein		
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kind mit Migrationshintergrund	ja	eher ja	eventuell	eher nein	nein		
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kind anderer Hausfarbe	ja	eher ja	eventuell	eher nein	nein		
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

**Viele Kinder, die eine neue Familie suchen, haben aufgrund ihrer Vorgeschichte zusätzliche Probleme, die Auswirkungen auf das alltägliche Zusammenleben haben.** Bitte überlegen Sie sich bei den folgenden Fragen, wo Sie die Grenze Ihrer Aufnahmebereitschaft sehen. Zusätzliche Informationen zu den einzelnen Themen können Sie von uns erhalten.

Können Sie sich die Aufnahme eines Kindes vorstellen, dass **verhaltensauffällig** ist ?

Solche Kinder können z.B. bindungsarm, distanzlos, kontaktscheu, aggressiv, ängstlich, umtriebig oder sehr in sich gekehrt sein. Häufig kann das Verhalten mit besonderem, z.B. sehr konsequentem Erziehungsverhalten positiv beeinflusst werden.

	ja	eher ja	eventuell	eher nein	nein
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Wäre für Sie die Betreuung eines Kindes möglich, welches **keine Regelschule** besuchen kann ? Gemeint sind damit keine geistig behinderten Kinder, sondern Kinder, die womöglich auf Dauer zusätzlich eine besondere Förderung brauchen.

	ja	eher ja	eventuell	eher nein	nein
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Vielleicht kennen Sie Kinder z.B. mit dem Down-Syndrom (Trisomie 21, „Mongolismus“). Diese Kinder sind **geistig behindert**. Trauen Sie sich zu, mit einem geistig behinderten Kind zu leben ?

ja	eher ja	eventuell	eher nein	nein
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Eine **Körperbehinderung** in der Motorik bei Kindern kann von einer geringen Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit von Armen und Beinen bis hin zu einer weitestgehenden Einschränkung, sich selbständig fortzubewegen, gehen. Oft gibt es medizinische Hilfsmittel, die Behinderung zu mildern. Ist für Sie die Aufnahme eines motorisch behinderten Kindes vorstellbar ?

ja	eher ja	eventuell	eher nein	nein
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Können Sie sich vorstellen, ein Kind mit **Störungen der Sprache, des Sehens oder Hörens** aufzunehmen ?

ja	eher ja	eventuell	eher nein	nein
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Bei manchen Kindern können die **Entwicklungsprognosen noch nicht geklärt** werden, wie z.B. bei Suchtkrankheit der Eltern, Früh- oder Mangelgeburten, möglichen Gehirnschäden, vermuteten Schwangerschafts- oder Geburtsschäden. Wäre es für Sie möglich, einem solchen Kind ein neues Zuhause zu geben ?

ja	eher ja	eventuell	eher nein	nein
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Auch für Kinder mit möglicherweise **lebensverkürzenden Krankheiten** (z.B. Krebs, AIDS, Stoffwechselerkrankungen) werden Eltern gesucht. Könnten Sie sich die Betreuung und Begleitung eines solchen Kindes vorstellen ?

ja	eher ja	eventuell	eher nein	nein
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Es gibt Kinder, die in ihrem bisherigen Leben **Erfahrungen mit Gewalt** machen mussten oder sexuell missbraucht wurden. Trauen Sie sich zu, zu einem solchen Kind eine vertrauensvolle Beziehung aufzubauen und auch bei der Verarbeitung des Erlebten zu unterstützen ?

ja	eher ja	eventuell	eher nein	nein
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

**Die folgenden Fragen beschreiben Situationen, die von den Pflege- bzw. Adoptiveltern eine erhöhte Belastbarkeit fordern und nur mittelbar mit den Bedürfnissen der Kinder zusammenhängen.**

Ist es für Sie vorstellbar, ein Kind aufzunehmen, zu dessen **Vorgeschichte nur wenig Informationen** vorliegen (z.B. wenn die Eltern nicht (mehr) auffindbar sind).

ja	eher ja	eventuell	eher nein	nein
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Besteht Ihrerseits Bereitschaft zur **Zusammenarbeit mit Ärzten und Psychologen**, wenn Therapien (z.B. Krankengymnastik, Spieltherapie) durchgeführt werden müssen ?

ja	eher ja	eventuell	eher nein	nein
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Wären Sie auch zur Aufnahmen eines Kindes bereit, bei dem aus verschiedenen Gründen **noch nicht geklärt** werden kann, ob es adoptiert werden kann oder als Pflegekind in Ihrer Familie leben soll ?

ja	eher ja	eventuell	eher nein	nein
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Würden Sie **Auffälligkeiten in der Familie des Kindes** (z.B. Sucht, Prostitution, Straffälligkeit, geistige Behinderung, psychische Erkrankung oder schwere körperliche Krankheiten) beunruhigen ?

ja	eher ja	eventuell	eher nein	nein
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

**Für Adoptionsbewerber:**

Wäre für Sie ein anonymes **Kennenlernen der abgebenden Eltern** denkbar ?

ja	eher ja	eventuell	eher nein	nein
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Können Sie sich vorstellen, **Kontakte zwischen Ihrem Adoptivkind und seiner Ursprungsfamilie** zu unterstützen?

ja	eher ja	eventuell	eher nein	nein
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

**Für Pflegekindbewerber:**

Wie können Sie sich Kontakte und eine **Zusammenarbeit mit der Familie Ihres Pflegekindes** vorstellen ?

---

---

---

Möchten Sie Angebote in Anspruch nehmen, mit **anderen Pflege-/Adoptiveltern** und-gruppen Kontakt aufzunehmen?

- ja, weil \_\_\_\_\_
- nein, weil \_\_\_\_\_



## Bewertungsbogen Vollzeitpflege

Name, Geburtsdatum: .....

Pflegeeltern: .....

Vordiagnosen:

Diagnosemonat:

### URSACHEN, STRESSOREN (VERGANGENHEIT)

	1	2	3
Risikoschwangerschaft, Früh-/Mangelgeburt			
Belastende traumatische Lebenserfahrungen (Misshandlungen, Tod, Unfall einer nahe stehenden Person o. a.)			
Autoritärer Zwang, Gewalt, Nötigung durch die Eltern			
Überforderung demütigende Kritik erlittene Ungerechtigkeiten Sündenbockzuweisung durch die Eltern Geschwisterproblematik			
Vernachlässigung Nichtversorgung Mangel an elterlicher Aufsicht und Steuerung			
Konflikte in der Familie Trennung/Scheidung der Eltern neue Familienmitglieder			
Gehäufte Beziehungsabbrüche			
Psychische Störungen abweichendes Verhalten geistige und körperliche Behinderung in der Familie in gravierender Form			
Äußere Belastung der Familie (Finanzen, Isolation, Arbeitslosigkeit; Wohnsituation, Verfolgung usw.)			
Bereits erfolglos durchlaufene ambulante oder (teil-)stationäre Maßnahmen			

## AKTUELLE PROBLEMATIK

### a) Körperbereich/Psychosomatik

	1	2	3
Allergie; Asthma; Schuppenflechte Anfälligkeit für infektiöse Erkrankungen körperlich-organische Verletzungen Krankheiten Behinderung			
Einnässen			
Einkoten			
Kopfschmerzen Ein-/Durchschlafstörungen Essstörungen (Unlust, Verweigerung, Gier, Erbrechen, Würgen) andere psychosomatische Störungen			

### b) Entwicklungsauffälligkeiten

	1	2	3
Entwicklungsverzögerungen insbesondere Grob-/Feinmotorik u. a., soweit nicht anderweitig aufgeführt			
Sprache (Stottern, Poltern, Sprachverweigerung, Mangel im Sprachverständnis, Wortschatz)			
Hyperaktivität (motorische Unruhe, Distanzlosigkeit, Aufmerksamkeitsstörungen) oder Antriebsarmut			
Psychomotorische Symptomatik (Haare ausreißen, Kratzen, Knirschen, Lutschen, Nägelkauen, Stereotypien, Tics o. a.)			

### c) Lern-/Leistungsbereich

	1	2	3
Lese-/Rechtschreib-/Rechenschwäche, Wahrnehmungsstörung			
Unterdurchschnittliche Intelligenz			
Probleme mit Lernverhalten/Hausaufgaben (Konzentrationsschwierigkeiten, Mangel an Ausdauer, Verspieltsein, Unselbstständigkeit, Unterschlagen von Hausaufgaben o. a.)			
Schul- und Prüfungsängste Schulbesuchsverweigerung Schule / Arbeit schwänzen			
Unsichere Schullaufbahn (Leistungsabfall, Klassenziel gefährdet/nicht erreicht) unsichere Lehrstellenfindung drohende Arbeitslosigkeit			
Probleme, Konflikte mit Mitschülern/Kollegen, Lehrer/Ausbilder, Clownereien, Prahlereien			
Lebenspraktische Defizite (Sauberkeit, Ordnung, Umgang mit Geld o. a.)			

#### d) Beziehungsprobleme/Sozialverhalten

	1	2	3
Dissoziale Verhaltensauffälligkeiten (Lügen, Betrügen, Diebstähle, Objekte von Strafanzeigen o. a.)			
Aggressivität (verbale, körperliche Gewalt, Beschädigung, Zerstörung von Sachen)			
Ängste (allgemeine Überängstlichkeit, spezifische Ängste, Phobien)			
Kontaktstörung, soziale Ängste (keine Beziehung aufbauen/halten können, Scheu, Kontaktabwehr, sozialer Rückzug, Mutismus, Isolation, emotionale Distanz, Distanzlosigkeit, Autismus)			
Probleme in der Freizeitgestaltung (Langeweile, Herumtreiben, sich nicht alleine beschäftigen können) Verwahrlosungstendenzen			
Depressive Verstimmungen Minderwertigkeits-/Schuldgefühl Sinnproblematik			
Autoaggressivität Suizidgedanken/-versuche selbstverletzendes Verhalten			

#### e) Sonstiges

	1	2	3
Sexuelle Verhaltensauffälligkeiten			
Konsum, Missbrauch Abhängigkeit von Alkohol, Drogen, Medikamenten			
Zwangsgedanken/-handlungen stoffgebundene Süchte			
Weitere Symptome (Bitte benennen):			

#### BESONDERE BELASTUNG DER PFLEGEELTERN

	1	2	3
Bei erschwerten Aufnahmevoraussetzungen (z. B. Vermittlung von Geschwistern, besonderes Alter, besondere Entwicklungsphase des Kindes/Jugendlichen)			
Bei erschwerem Beziehungsaufbau			
Bei erhöhtem Therapiebedarf			
Bei erheblicher Behinderung des Kindes			
Störungen des Pflegefamilienalltags durch die Herkunftsfamilie			
Sonstiges (Bitte benennen):			

# Leistungsvereinbarung für sonderpädagogische Pflegefamilien

## 1. Angaben zur Pflegefamilie

Namen:

Adresse:

Telefon:

## 2. Gesetzliche Voraussetzungen der Sonderpädagogischen Pflegefamilien gemäß § 33 Satz 2 SGB VIII

Vollzeitpflege ist eine Hilfe zur Erziehung, auf die gem. § 27 Abs. 1 SGB VIII ein Anspruch besteht, wenn ein Personensorgeberechtigter eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet und die Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege für die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen geeignet und notwendig ist. Die Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII soll einem jungen Menschen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten. Dabei sind Alter und Entwicklungsstand des Minderjährigen, seine Bindungen und die Möglichkeit der Verbesserung der Erziehungsfähigkeiten der Herkunftsfamilie zu berücksichtigen. Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen (§ 33 S. 2 SGB VIII). Die Sonderpädagogische Pflegefamilie ist für diesen Personenkreis eine Form der Hilfe zur Erziehung, die zusätzlich zu den allgemeinen Anforderungen, die an eine Pflegefamilie gestellt werden, besondere Eignungsvoraussetzungen und weitere Bedingungen erfüllen muss.

In Einzelfällen kann auch eine Hilfestellung über die Volljährigkeit hinaus im Rahmen des § 41 SGB VIII in Betracht kommen.

Die Entscheidung über eine im Einzelfall angemessene Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege wird gem. § 36 Abs. 2 SGB VIII in der Verantwortung des Amtes für Jugend und Familie durch mehrere Fachkräfte getroffen. Als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe stellen die Fachkräfte mit den Sorgeberechtigten und mit dem jungen Menschen (wenn möglich) einen Hilfeplan auf.

Nach § 37 Abs. 1 SGB VIII ist das Amt für Jugend und Familie ergänzend verpflichtet darauf hinzuwirken, dass die Eltern und die Pflegepersonen zum Wohl des Kindes zusammenwirken mit dem Ziel die Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie soweit zu verbessern, dass die Eltern das Kind wieder selbst erziehen können. Das Ziel der Rückkehr in die Herkunftsfamilie soll jedoch nur so lange verfolgt werden, wie dies unter Berücksichtigung der kindlichen Zeitperspektive vertretbar scheint. Ist von vornherein absehbar, dass eine nachhaltige Verbesserung der Erziehungsbedingungen innerhalb eines angemessenen Zeitraumes nicht erreicht werden kann oder stellt sich dieses später heraus, so soll nach § 37 Abs. 1 S. 4 SGB VIII mit den beteiligten Personen eine neue Lebensperspektive erarbeitet werden. Die kindliche Zeitperspektive wird bestimmt durch die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen und seinem Bedarf an Kontinuität und Stabilität zu seinen Bezugspersonen. Das SGB VIII trägt insoweit den entwicklungspsychologischen Erkenntnissen Rechnung und räumt der Rückkehr keine uneingeschränkte Priorität ein. Es ist deshalb im Einzelfall zu prüfen, nach welchem Zeitraum die Herausnahme des Kindes aus der Pflegefamilie nicht mehr vertretbar erscheint. Letztlich ist zu entscheiden, ob die Integration des Kindes in seine neue Lebenswelt schützenswerter ist als die Rückkehr in die Herkunftsfamilie. Diese Optionen sind zwingend im Hilfeplangespräch mit den Eltern und Pflegeeltern im Einzelfall zu klären.

### **3. Zielgruppe**

Kinder und Jugendliche, bei denen, nach abgeschlossener sozialpädagogischer Diagnostik durch die Hilfekonferenz der Sozialen Dienste des Amtes für Jugend Familie, ein Bedarf für diese besondere Form der Pflegefamilie festgestellt wurde. Zusätzlich bedarf es der Zustimmung und Antragstellung des/der Personensorgeberechtigten.

Folgende stark ausgeprägte Beeinträchtigungen können Indikatoren für die Vermittlung in eine sonderpädagogische Pflegefamilie sein:

- Säuglinge/Kinder, die durch eine Erkrankung der Mutter vor oder in der Schwangerschaft Schädigungen erfahren haben., z.B. Frühgeburten, Mangelgeburten, Kinder alkoholabhängiger/drogenabhängiger und HIV-infizierter Mütter.
- Kinder mit gravierenden Entwicklungsstörungen und/oder Entwicklungsdefiziten z.B., Vernachlässigung, Verwahrlosung, Alkoholembyopathie, ADS/ADHS
- Kinder mit physischen und psychischen Beeinträchtigungen als Folge von traumatischen Erfahrungen, wie z.B. Verlust der Bezugsperson, Tod eines Elternteils, Misshandlung, sexueller Missbrauch
- Kinder, die in der Erziehung durch ihre Eltern einem erhöhten Entwicklungsrisiko ausgesetzt sind, z.B. Kinder von Eltern mit eingeschränkter Versorgungs- und Erziehungskompetenz, Kinder psychisch kranker Eltern, Kinder aus Gewaltfamilien, Kinder suchtkranker Eltern.
- Ältere Kinder und Jugendliche, die aufgrund besonders ausgeprägter Pubertätsprobleme nicht in eine Pflegefamilie nach § 33 Absatz 1 SGB VIII vermittelt werden können, die aber trotzdem noch einen familiären Rahmen benötigen.
- Erhebliche, zu erwartende Belastungen im Kontakt mit der Herkunftsfamilie

### **4. Auswahl und Eignung von sonderpädagogischen Pflegefamilien**

An Pflegepersonen, die einen jungen Menschen im Rahmen einer Sonderpädagogischen Pflegefamilie erziehen, müssen bestimmte Anforderungen wie pädagogische Professionalität, Erfahrung im Umgang mit Kindern sowie die Bereitschaft, ein fremdes Kind in ihre Familie aufzunehmen, gestellt werden.

Neben der generellen persönlichen Eignung einer Pflegeperson ist erforderlich, dass die Pflegestelle konkret die Bedingungen bietet, die vom Entwicklungsstand des aufzunehmenden jungen Menschen und seinen speziellen Bedürfnissen bestimmt werden.

Dies bedeutet auch, dass sie sich flexibel auf einen intensiven Anbahnungs- und Vermittlungsprozess einlassen kann:

Wegen der besonderen Belastung von sonderpädagogischen Pflegefamilien, sind in der Regel zwei Pflegepersonen erforderlich, von denen die Hauptbezugsperson aufgrund der von ihr zu leistenden schwierigen Erziehungsaufgabe eine abgeschlossene pädagogische Ausbildung vorweisen, und ganztags verfügbar sein muss.

Mindestvoraussetzung einer pädagogischen Ausbildung ist hierbei:

- - eine abgeschlossene Ausbildung zum Erzieher, zur Erzieherin
- - ein abgeschlossenes Hochschul- oder Fachhochschulstudium im Bereich Pädagogik oder Sozialpädagogik
- oder eine gleichwertige Ausbildung im pädagogischen Bereich
- oder nachweisbare, langjährige Erfahrung und Qualifizierung im Umgang mit schwierigen Kindern und Jugendlichen

Um einer Überforderung der Pflegepersonen vorzubeugen, Abbrüche der Pflegeverhältnisse zu vermeiden und die kontinuierliche Qualität der Hilfe zu gewährleisten ist die Zahl auf zwei Pflegekinder mit sonderpädagogischen Förderbedarf pro Pflegefamilie begrenzt. Abweichende Regelungen können nur zeitlich befristet und nach Prüfung vom Pflegekinderfachdienst des Amtes für Jugend und Familie genehmigt werden.

Vorausgesetzt wird weiterhin ein professionelles erzieherisches Handeln der Pflegepersonen in ihrer Familie. Dies beinhaltet insbesondere Geduld im Umgang mit dem jungen Menschen, die Bereitschaft zur Nähe und Akzeptanz des jungen Menschen, Kompetenz zur emotionalen Distanz und Reflexionsmöglichkeit.

- Sie sollen besonders belastbar sein und über wirksame Konfliktlösungsstrategien verfügen. Dazu gehört auch, dass sie in ein funktionierendes soziales Netzwerk eingebunden sind, welches die Aufnahme eines schwierigen Kindes unterstützt und trägt.
- Sie müssen bereit sein, sich freiwillig einer intensiven Beratung, Begleitung und Fortbildung zu unterziehen und vertrauensvoll und regelmäßig mit den Fachleuten der Sozialen Dienste des Amtes für Jugend und Familie zusammenarbeiten.
- Die Inanspruchnahme von Fortbildungen und Supervision wird erwartet.
- Es soll Bereitschaft zur intensiven Auseinandersetzung und Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie bestehen.

Die Bewerber unterziehen sich einem Verfahren, bei dem sie auf ihre Aufgabe vorbereitet werden und ihre Eignung als Sonderpädagogische Pflegefamilie vom Fachdienst des Amtes für Jugend und Familie überprüft und genehmigt wird.

## **5. Zuständigkeiten/Zusammenarbeit**

Die fachliche und organisatorische Betreuung der sonderpädagogischen Pflegefamilie erbringt der Pflegekinderfachdienst des Amtes für Jugend und Familie.

Zuständig für:

- Eignungsüberprüfung
- Genehmigungen von Sonderleistungen
- Rechtliche und fachliche Beratung
- Organisation und Durchführung von Arbeitskreisen, Pflegeelternstammtischen, Freizeiten
- Beratung und Vermittlung von Fortbildungs- und Supervisionsangeboten
- Evtl. auch Fachverantwortung für die individuelle Hilfeplanung

Die fachliche Zuständigkeit für die individuelle Hilfeplanung für den jungen Menschen wird zu Beginn der Hilfe von der Hilfekonferenz festgelegt und wird in der Regel von der zuständigen sozialpädagogischen Fachkraft der Sozialen Dienste übernommen.

Die Sonderpädagogische Pflegefamilie erstellt zur Vorbereitung und Beteiligung am standardisierten Hilfeplanverfahren der Sozialen Dienste vor jedem Hilfeplangespräch einen Entwicklungsbericht. Die Anforderungen an diesen Bericht sind in einem Profil (im Anhang) vorgegeben und sind Bestandteil der Leistungsvereinbarung.

## **6. Leistungen an die sonderpädagogische Pflegestelle**

- a) Fachliche Beratung und Begleitung durch den Pflegekinderdienst des Amtes für Jugend und Familie
- b) Leistungen zum Unterhalt des Kindes nach den jeweils aktuellen Richtlinien des Bayerischen Landkreistags für das Pflegekinderwesen und nach den Vorgaben des § 39 SGB VIII. Der Unterhaltsbedarf deckt den gesamten regelmäßig wiederkehrenden Lebensbedarf des jungen Menschen. Darin sind insbesondere der Aufwand für Unterkunft, Verpflegung, Ergänzung der Bekleidung, der Aufwand für sonstige Bedürfnisse des jungen Menschen (Friseur, Pflegemittel, Telefon, kleinere Reisen, Reparaturen, Vereinsbeiträge, Versicherungsbeiträge, Kraftfahrmitbenutzung) enthalten. Auch die Zahlung eines Taschengeldes ist durch diesen Bedarf abgedeckt. Die Höhe des zu zahlenden Taschengeldes richtet sich nach den aktuellen, im stationären Jugendhilfebereich nach Alter gestaffelten und vom zuständigen Ministerium vorgegebenen, Sätzen.

- c) Die Höhe des Beitrages für die Erziehungsleistung hängt vom Förderbedarf des Kindes ab und kann bis max. des fünffachen Regelsatzes (einfacher Regelsatz z.Zt. 240,00 € im Monat) nach den jeweils aktuellen Richtlinien des Bayerischen Landkreistags für das Pflegekinderwesen betragen. Vor Beginn der Hilfe findet die individuelle Festlegung der Höhe des Satzes in der Hilfefkonferenz der Sozialen Dienste statt und wird bis zum nächsten Hilfeplan zeitlich befristet. Dann wird erneut der Förderbedarf durch die Fachkräfte des Pflegekinderwesens und der Sozialen Dienste im Rahmen der Hilfeplanung bewertet und die Höhe der Kosten für die Erziehungsleistung festgelegt.
- d) Der Erziehungsbeitrag soll den Pflegeeltern die geleistete Erziehung entgelten. Die Erziehung von jungen Menschen in einer sonderpädagogischen Pflegestelle stellt keine Erwerbstätigkeit dar.
- e) Die Gewährung von Individualleistungen für Pflegekinder erfolgt ab dem 01.03.2011 grundsätzlich über einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 15,00 €. Darin nicht enthalten sind die Erstausstattungen für Mobiliar, Bekleidung, Berufsanfänger, Hilfe zur Verselbständigung sowie eine Weihnachtsbeihilfe. Diese werden weiterhin auf Einzelantrag in Höhe der festgelegten Sätze gemäß Empfehlungen des Bayerischen Landkreistages für Vollzeitpflege übernommen. Zusätzliche pädagogische oder therapeutische Maßnahmen (soweit sie nicht von Dritten gewährt werden) können nach Bedarf und nach Maßgabe des Hilfeplans bewilligt werden. Dies betrifft in gleicher Weise die Kostenübernahme für eine Supervision der Pflegeeltern.
- f) In einer monatlichen Pauschale (z.Zt. 39 €) werden pro Pflegefamilie Beiträge für eine bestehende Altersversorgung übernommen. Entsprechende Nachweise darüber sind von der Pflegefamilie zu erbringen.
- g) Es besteht kein Urlaubsanspruch für Pflegepersonen. Über längere Abwesenheit des Pflegekindes aus der Pflegefamilie (z.B. Krankenhausaufenthalt) muss der Pflegekinderfachdienst frühzeitig informiert werden. Je nach Dauer der Abwesenheit wird eine Kürzung der Leistungen vorgenommen.

**7. Datenschutz**

Die Sonderpädagogische Pflegefamilie erhält durch ihre Tätigkeit intensiven Einblick in die persönlichen Verhältnisse der jungen Menschen und deren Familien. Sie verpflichten sich hiermit zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten. Den entsprechenden Bestimmungen zum Schutz der Sozialdaten ist gemäß §§ 61 – 68 SGB VIII und § 35 und § 65 SGB I Rechnung zu tragen.

**8. Geltungsdauer**

Die Vereinbarung hat eine Laufzeit vom .....bis .....

.....  
Für den Landkreis

.....  
Pflegeeltern

.....  
Pflegeeltern

## **Anlage zur Leistungsvereinbarung**

### **Anforderungsprofil für Leistungsbringer der Jugendhilfe im Rahmen eines Hilfeplanverfahrens des Amtes für Jugend und Familie des Landkreises Coburg**

#### **1. Bericht zur Vorbereitung eines Hilfeplangesprächs**

Der Entwicklungsbericht soll wichtige Themen herausgreifen. Diese bilden die Gliederung für das Hilfeplangespräch.

Er soll Entwicklungen beschreiben, nicht neue Ziele vorwegnehmen, da diese im Hilfeplangespräch entwickelt werden.

Er bewertet die Zielvereinbarungen (Erreichen/Nichterreichen) vorausgehender Hilfepläne.

*Beispiele für Themen des Berichtes:*

- Ist – Stand
- Zielerreichung
- Veränderungen gegenüber dem letzten Hilfeplan
- Verhalten in der Einrichtung, Schule, soziales Umfeld, familiäres Umfeld
- psychische Situation
- Gesundheit
- Drogen, Kriminalität
- usw.

Aufgeführt werden sollen auch vermutliche Gründe für das Erreichen bzw. nicht Erreichen von Zielen. Ferner sollte der Bericht Informationen enthalten, ob getroffene Vereinbarungen (vom Hilfeempfänger, Umfeld, Eltern, Einrichtung, Schule etc.) eingehalten wurden.

Der Bericht ist ausschließlich für das Amt für Jugend und Familie bestimmt.

#### **2. Hilfeplan mit dem jungen Menschen vorbereiten**

Altersentsprechend soll das Hilfeplangespräch mit dem jungen Menschen und gegebenenfalls sonstigen Beteiligten vorbereitet werden. Dazu gehört die Frage, aus welchem Grund bestimmte Themen zu besprechen sind.

#### **3. Hilfeplan mit dem jungen Menschen besprechen**

**Der Leistungserbringer soll den vom Amt für Jugend und Familie schriftlichen Hilfeplan mit dem jungen Menschen nachbereiten.**

#### **4. Mitteilungspflicht des Leistungserbringers**

Der Leistungserbringer hat gegenüber dem Amt für Jugend und Familie auch außerhalb der Vorbereitung für das Hilfeplangespräch eine Mitteilungspflicht bei wichtigen Anlässen.

#### **5. Zeitrahmen**

Der Bericht zur Vorbereitung eines Hilfeplangesprächs soll mindestens eine Woche vor dem Gesprächstermin im Amt für Jugend und Familie eingehen.

#### **6. Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen**

Es ist sicherzustellen, dass vor Beginn einer Maßnahme eine gültige Leistungsvereinbarung mit dem Landkreis Coburg oder einer anderen entsprechenden Stelle besteht. Eine schriftliche Ausfertigung dieser Vereinbarung liegt dem Amt für Jugend und Familie vor.



## Sozialraummitarbeiter/-innen des ASD

Stadt / Gemeinde	Sozialpädagoge	Kontaktdaten
Ahorn	Lena Setzer	Finkenweg 18 96479 Weitramsdorf OT Vogelherd Tel.: 09561/23 52 89 Fax: 09561/514-89985 E-Mail: <a href="mailto:lena.setzer@landkreis-coburg.de">lena.setzer@landkreis-coburg.de</a>
Bad Rodach	Katharina Klaßen	Schlossplatz 1 96476 Bad Rodach Tel.: 09564/80 06 10 Fax: 09561/514-89981 E-Mail: <a href="mailto:katharina.klassen@landkreis-coburg.de">katharina.klassen@landkreis-coburg.de</a>
Dörfles-Esbach	Theresa Uhl	Rathaus Dörfles-Esbach Rosenauer Str. 12 96487 Dörfles-Esbach Tel.: 09561/23 88 48 Fax: 09561/514-89993 E-Mail: <a href="mailto:theresa.uhl@landkreis-coburg.de">theresa.uhl@landkreis-coburg.de</a>
Ebersdorf	Denise Barth	Göritzenstr. 1 96237 Ebersdorf Tel.: 09562/786309 Fax: 09561/514-89982 Tel.: 09562/786310 Fax: 09561/514-89993 E-Mail: <a href="mailto:denise.barth@landkreis-coburg.de">denise.barth@landkreis-coburg.de</a>
Großheirath	Kerstin Spindler	Luitpoldstr. 3 96145 Seßlach Tel.: 09569/18 85 24 Fax: 09561/514-89987 E-Mail: <a href="mailto:kerstin.spindler@landkreis-coburg.de">kerstin.spindler@landkreis-coburg.de</a>
Grub am Forst	Jörg Kellerhoff	Rathaus Untersiema Rathausplatz 3 96253 Untersiema Tel.: 09565/61 55 13 Fax: 09561/514-89984 E-Mail: <a href="mailto:joerg.kellerhoff@landkreis-coburg.de">joerg.kellerhoff@landkreis-coburg.de</a>
Itzgrund	Kerstin Spindler	Luitpoldstr. 3 96145 Seßlach Tel.: 09569/18 85 24 Fax: 09561/514-89987 E-Mail: <a href="mailto:kerstin.spindler@landkreis-coburg.de">kerstin.spindler@landkreis-coburg.de</a>
Lautertal Meeder	Katharina Klaßen	Schlossplatz 1 96476 Bad Rodach Tel.: 09564/80 06 10 Fax: 09561/514-89981 E-Mail: <a href="mailto:katharina.klassen@landkreis-coburg.de">katharina.klassen@landkreis-coburg.de</a>
Neustadt	Gaby Wyglenda Jasmin Morgenroth Katja Wagner	Schützenplatz 1 96465 Neustadt Tel.: 09568/89 188 711 Fax: 09561/514-89986 E-Mail: <a href="mailto:gabriela.wyglenda@landkreis-coburg.de">gabriela.wyglenda@landkreis-coburg.de</a> Tel.: 09568/89 188 712 Fax: 09561/514- 89991 E-Mail: <a href="mailto:jasmin.morgenroth@landkreis-coburg.de">jasmin.morgenroth@landkreis-coburg.de</a> Tel.: 09568/89 188 713

		Fax: 09561/514- 89990 E-Mail: <a href="mailto:katja.wagner@landkreis-coburg.de">katja.wagner@landkreis-coburg.de</a>
Niederfüllbach	Jörg Kellerhoff	Rathaus Untersiema Rathausplatz 3 96253 Untersiema Tel.: 09565/61 55 13 Fax: 09561/514-89984 E-Mail: <a href="mailto:joerg.kellerhoff@landkreis-coburg.de">joerg.kellerhoff@landkreis-coburg.de</a>
Rödental	Christine Pausch  Christina Zapf	Rathaus Rödental Bürgerplatz 1 96472 Rödental Tel.: 09563/30 90 72 Fax: 09561/514-89980 E-Mail: <a href="mailto:christine.pausch@landkreis-coburg.de">christine.pausch@landkreis-coburg.de</a> Tel.: 09563/ 30 90 71 Fax: 09561/514-89983 E-Mail: <a href="mailto:christina.zapf@landkreis-coburg.de">christina.zapf@landkreis-coburg.de</a>
Seßlach	Kerstin Spindler	Luitpoldstr. 3 96145 Seßlach Tel.: 09569/18 85 24 Fax: 09561/514-89987 E-Mail: <a href="mailto:kerstin.spindler@landkreis-coburg.de">kerstin.spindler@landkreis-coburg.de</a>
Sonnefeld	Denise Barth	Göritzenstr. 1 96237 Ebersdorf Tel.: 09562/786309 Fax: 09561/514-89982 Tel.: 09562/786310 Fax: 09561/514-89993 E-Mail: <a href="mailto:denise.barth@landkreis-coburg.de">denise.barth@landkreis-coburg.de</a>
Untersiema	Jörg Kellerhoff	Rathaus Untersiema Rathausplatz 3 96253 Untersiema Tel.: 09565/61 55 13 Fax: 09561/514-89984 E-Mail: <a href="mailto:joerg.kellerhoff@landkreis-coburg.de">joerg.kellerhoff@landkreis-coburg.de</a>
Weidhausen	Maria Arnold	Göritzenstr. 1 96237 Ebersdorf Tel.: 09562/786309 Fax: 09561/514-89982 Tel.: 09562/786310 Fax: 09561/514-89993 E-Mail: <a href="mailto:maria.arnold@landkreis-coburg.de">maria.arnold@landkreis-coburg.de</a>
Weitramsdorf	Lena Setzer	Finkenweg 18 96479 Weitramsdorf OT Vogelherd Tel.: 09561/23 52 89 Fax: 09561/514-89985 E-Mail: <a href="mailto:lena.setzer@landkreis-coburg.de">lena.setzer@landkreis-coburg.de</a>